Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
Organ der Kriminalbiologischen Gesellschaft
29. Jahrgang 1938, Heft 5 J. F. Lehmanns Verlag, München-Berlin

Mörder und ihre Opfer.

Von Regierungsrat Dr. jur. E. Roesner in Berlin.

(Fortsetzung und Schluß.)*)

6. Die Tatzeit.

Bei den Ermittlungen über die Tatzeit, die in der einzelstaatlichen kriminalstatistischen Praxis leider recht vernachlässigt werden, wurde wiederum nach Monaten, Wochentagen und Tageszeiten unterschieden. Von den Morden (einschl. der Versuche) wurden in den einzelnen Monaten der beiden Beobachtungsperioden begangen:

Monate	1928/30 insgesamt	1931/33 insgesamt	1931/33 davon an weibl. Pers.	1928/33 insgesamt
Januar	15	19	13	34
Februar	9	14	11	23
März	13	12	7	25
April	11	16	10	27
Mai	12	16	5	28
Juni	15	11	4	26
Juli	8	17	9	25
August	6	20	11	26
September	8	20	12	28
Oktober	6	13	8	19
November	10	22	10	32
Dezember	21	7	6	28

Nach der Statistik über die Jahre 1928/30 entfielen die meisten Morde auf den Dezember, die wenigsten auf den August und Oktober, nach der letzten Untersuchung über die Jahre 1931/33 liegt das Maximum im November, das Minimum jedoch auffallenderweise schon gleich im folgenden Monat, dem Dezember. In den beiden Beobachtungsperioden zusammengenommen war die Mordkriminalität am stärksten im Januar und am geringsten im Oktober.

Ein ausgesprochener saisonmäßiger Rhythmus in der Mordkurve ist aus diesen Zahlenreihen zur Zeit also nicht erkennbar im Gegensatz zu früheren gleichartigen Feststellungen der Reichskriminalstatistik[30]), nach denen die jährliche Mordkurve im Durchschnitt der Jahre 1883/92 in

*) Anfang s. H. 4 S. 161—185.
[30]) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Band 83, S. II, 41.

einer Zickzacklinie verläuft, die ihren höchsten Gipfel im November und eine zweite plateauartige Erhöhung im Mai und Juni aufweist. Das Maximum im November erklärt sich nach der amtlichen Auffassung möglicherweise aus einer Zunahme der durch den Trieb nach materiellem Gewinn hervorgerufenen Raubmorde, während vielleicht andererseits die gesteigerte Mordkriminalität im Mai und Juni auf eine Vermehrung der durch Erregung der Leidenschaften bedingten Lustmorde, Morde aus Eifersucht u. a. zurückgeführt wird.

Die Gruppierung der Morde nach Jahreszeiten ergibt, daß 1931/33 (1928/30) im Frühjahr (März bis Mai) 44 (36), im Sommer (Juni bis August) 48 (29), im Herbst (September bis November) 55 (24) und im Winter (Dezember bis Februar) 40 (45) Morde (einschl. Versuche) begangen wurden.

Vor einigen Jahren hat — um noch einige andere Veröffentlichungen zu dieser Frage heranzuziehen — *Krämer* in dieser Monatsschrift[31]) berichtet, daß von 116 in Hessen von 1817 bis 1929 begangenen Mordtaten die meisten in die Monate Dezember (16) und November (15) fallen, die geringste Ziffer dagegen im Oktober liegt (5). Weiterhin hat *Gummersbach*[32]) bei einer Untersuchung an 40 in der ersten Hälfte des Jahres 1928 in den vereinigten Gefangenenanstalten zu Waldheim in Sachsen einsitzenden begnadigten Mördern festgestellt, daß der Höhepunkt gleichfalls im Dezember (6) liegt, während im Juni von seinen Probanden überhaupt kein Mord verübt worden ist. Zu wesentlich anderen Resultaten in dieser Beziehung gelangt dagegen *Schickert*[33]), nach dessen Ermittlungen von 136 in Baden in der Zeit von 1851 bis 1929 verübten Morden, die meisten in den Monaten August (18), November (17), Juli (15), die wenigsten im April (5) vorgekommen sind.

Wenn sich aus den Resultaten dieser Untersuchungen auch keine bestimmte Entwicklungstendenz erkennen läßt, so zeigt sich doch übereinstimmend eine verstärkte Mordkriminalität im Spätherbst und in der Vorwinterszeit.

Anschließend dürfte die Beantwortung der Frage von Interesse sein: Wie gestaltet sich die saisonmäßige Periodizität des Mordes im Ausland, aus dem allerdings, wie oben schon angedeutet wurde, statistisches Material hierüber nur in spärlichem Umfange vorliegt. Zunächst ein Beispiel aus der Vergangenheit: *Lacassagne*[34]) hat an Hand von langfristigen Reihen beobachtet, daß in Frankreich im Durchschnitt der Jahre 1827/70 die Morde in ihrem jahreszeitlichen Verlauf dem der Vermögenskriminalität folgen, also im Winter ihren Höhepunkt erreichen, wobei die im November am stärksten auftretende Mordkriminalität auch mit den Einwirkungen des neuen Weins in Zusammenhang gebracht wird.

---

[31]) S. d. Monatsschrift, 23. Jg. 1932 S. 154.
[32]) S. d. Monatsschrift, 21. Jg. 1930 S. 33.
[33]) S. d. Monatsschrift, 21. Jg. 1930 S. 166.
[34]) Vgl. Marche de la criminalité en France de 1825 à 1880. La Revue Scientifique. Paris 1881 1re année, p. 680.

Aus der Gegenwart liegen Angaben über den Umfang der Morde in den einzelnen Monaten — soweit mir bekannt ist — nur für Finnland vor, wo nach den Ergebnissen der von meinem Kollegen Dr. *Verkko* (Helsingfors) bearbeiteten Kriminalstatistik (Suomen Virallinen Tilasto. Oikeustilasto. Rikollisuus. Syytetyt. Jg. 1931 bis 1933) in den Jahren 1931 bis 1933 die meisten Morde im März, die wenigsten im September begangen wurden.

Zwar wird nach der synoptischen Übersicht „Die Erhebungsgegenstände der Kriminalstatistiken in 40 europäischen und außereuropäischen Staaten" in meinem Beitrag „Kriminalstatistik"[35]) gegenwärtig noch in einigen anderen Ländern die Zeit der Tat kriminalstatistisch ermittelt, doch geschieht das nur für Deliktsgruppen und nicht für einzelne strafbare Handlungen, wie den Mord.

Bei der Beobachtung der Morde nach dem Wochentag ihrer Begehung prägt sich auch diesmal das Wochenende mit einer erhöhten Mordkriminalität aus. Von 175 Morden, bei denen sich der Wochentag feststellen ließ, wurden 37 = 21,1% an einem Sonnabend und 31 = 17,7% an einem Sonntag begangen. Nach der bereits erwähnten Untersuchung von *Krämer* nimmt bei insgesamt 111 feststellbaren Fällen der Sonntag mit 26 Morden die oberste Stelle ein und nach der von *Gummersbach* aufgestellten Tagestabelle steht bei insgesamt 34 Mordfällen zwar der Dienstag mit 9 Morden weitaus an der Spitze, doch wurden an den beiden Wochenendtagen Sonnabend und Sonntag zusammen 11 Morde = 32,4% verübt.

Der Tageszeit nach waren die Morde verhältnismäßig selten in der frühen Morgenstunde, am häufigsten in den Abend- und ersten Nachtstunden. Von 173 Mordfällen, bei denen sich die Tageszeit einwandfrei aus dem Aktenmaterial ersehen ließ, wurden 19 in der Zeit von 18 bis 20 Uhr, 33 in der Zeit von 20 bis 22 Uhr und 42 in den beiden letzten Stunden vor Mitternacht verübt. Auf die beiden ersten Tagesstunden (0 bis 2 Uhr) entfallen immerhin noch 19 Morde. Fast dasselbe Ergebnis zeigt sich in dieser Beziehung bei der Mordstatistik für 1928/30.

Aus den Ermittlungen *Krämer*s über die Tagesstunde, in der die einzelnen Taten begangen wurden, geht hervor, daß die höchsten Ziffern (48 von 97 untersuchten Fällen) in den Stunden zwischen 16 Uhr nachmittags bis 22 Uhr abends liegen, während die von *Gummersbach* konstruierte Stundenkurve des Mordes folgenden Verlauf nimmt: Tagsüber konstant, nur mit einer geringen Steigung in den Mittagsstunden, erreicht sie, plötzlich stark in die Höhe schnellend, um die neunte Abendstunde ihren Höhepunkt und verweilt dort, um erst um Mitternacht wieder schroff abzufallen.

Wie ich schon an anderer Stelle[36]) erwähnt habe, zeigen ältere Aus-

[35]) Vgl. Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin 1936 Band II, S. 48/49.
[36]) Vgl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1936, 56. Jg. S. 340.

weise der Kriminalstatistik von England und Wales, daß von 208 in den Jahrzehnten 1896/1905 gerichtlich geahndeten Morden die Mehrzahl an einem Sonnabend (39), die wenigsten an einem Sonntag (23) verübt wurden, und daß der Tagesstunde nach von diesen ein Fünftel in der Zeit von 10 Uhr abends bis Mitternacht, die Hälfte zwischen 8 Uhr abends und 2 Uhr morgens begangen worden sind.

7. Die Mordmotive.

Es ist schon in der ersten mordstatistischen Untersuchung hervorgehoben worden, daß eine statistische Darstellung der Motive mit wesentlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, andererseits der Altmeister der Kriminalstatistik *von Mayr*[37]) nicht nur einer speziellen, sondern auch einer allgemeinen Motivenstatistik eine außerordentliche Bedeutung beigemessen hat. Da erfahrungsgemäß in den Urteilsbegründungen gleichartige Tatmotive[38]) mitunter sehr uneinheitlich angegeben werden, war es daher bei der statistischen Zusammenstellung der einzelnen Motive notwendig — ohne Rücksicht auf tiefer liegende Regungen — jeweils dasjenige Motiv zugrunde zu legen, das bei der Tatausführung im Vordergrund gestanden hat. Doch ist diesmal die Gliederung und Zusammenfassung der Motive eine andere. Richtunggebend in dieser Beziehung war in gewissem Grade das System der Mordmotive in der Zentralkartei für Mord- (Todesermittlungs-) Sachen bei der Mordinspektion des Berliner Polizeipräsidium Berlin, über das kürzlich *Gennat*[39]) ausführliche

---

[37]) Vgl. Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik. Statistik und Gesellschaftslehre. Tübingen 1917. S. 924; ferner *E. Roesner*, Die Ursachen der Kriminalität und ihre statistische Erforschung. Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1933. 23. Band, S. 19ff.

[38]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen von *J. K. F. Friedrich*, Methoden zur Ermittlung der Motive des Verbrechens. 6. Jg. dieser Monatsschrift, 1910, S. 107. — *Gruhle*, Motiv und Ursache in der Kriminologie. 27. Jg. dieser Monatsschrift 1936 S. 113.

[39]) Vgl. Bearbeitung von Mord-(Todesermittlungs-)Sachen. Einschlägige Organisation der Berliner Kriminalpolizei, Kriminalistische Monatshefte. Berlin 1936, 10. Jg. S. 33ff. Die Zentralkartei für Mord-(Todesermittlungs-)Sachen bei der Berliner Kriminalpolizei, durch die die einheitliche Erfassung und Auswertung des einschlägigen Materials, erfolgt, unterscheidet die einzelnen Fälle in erster Linie nach dem Motiv. Ihre Gliederung ist folgende: I. Morde auf sexueller Basis. 1. Lustmorde (höchst gesteigerter Sadismus). Opfer: Mädchen, Knaben, Frauen, Männer; 2. Sittlichkeitsverbrechen mit Todesfolge bzw. mit nachfolgender Tötung. a) an Erwachsenen, b) an Kindern (Fälle, in denen das Opfer, ohne dass dies der Täter beabsichtigt hat, infolge der Ausführung des Sittlichkeitsverbrechens stirbt, weiter solche, in denen der Täter nach Ausführung eines Sittlichkeitsverbrechens das Opfer tötet — z. B. durch Erwürgen oder Erdrosseln, um es am Schreien zu verhindern); 3. Tötung aus homosexueller Eifersucht bzw. auf homosexueller Basis. — II. Morde zwecks Erlangung finanzieller bzw. wirtschaftlicher Vorteile. 1. Raubmorde a) an Geldbriefträgern, Post- und Bahnbeamten, b) an Chauffeuren, c) an Kassen- bzw. Bankangestellten, d) an Wandergenossen, e) an Geschäftsinhabern bzw. Gewerbetreibenden, f) an Privatpersonen; 2. Morde zwecks Erlangung einer Versicherungssumme, einer Erbschaft usw.; 3. Morde zwecks Verhütung wirtschaftlicher Nach-

Angaben gemacht hat. Die neue Gliederung der Mordmotive umfaßt jedoch nur solche, die in den bei dieser Untersuchung bearbeiteten Fällen tatsächlich der Beweggrund zur Tat waren. Es wurden festgestellt: A. Morde zwecks Erlangung geldlicher oder wirtschaftlicher Vorteile: 61, davon zwecks a) Beraubung oder sonstiger sofortiger gewaltsamer Aneignung von Sachen 46, b) Erlangung einer Versicherungssumme 6, c) Erlangung einer Erbschaft 7, d) Erlangung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile 2. — B. Morde zwecks Verhütung wirtschaftlicher Nachteile: 25, davon zwecks a) Vermeidung der Folgen unehelicher Vaterschaft 22, b) Befreiung von einer Versorgungslast 3. — C. Morde auf geschlechtlicher Basis: 29, davon a) Lustmorde (Sadismus) 21, b) Tötung von Personen im Anschluß an vorangegangene Sittlichkeitsdelikte 8. — D. Morde aus Abneigung oder Eifersucht oder zur Beseitigung lästiger Personen: 53, davon aus a) Rache, Haß, Streit 22, b) Eifersucht, Familienzwist, Verzweiflung 10, c) Liebe zu einem anderen 8, d) Furcht vor Anzeige einer strafbaren Handlung 13. — E. Morde an Beamten in Ausübung ihres Berufes: 1. — F. Morde aus mehreren Beweggründen: 18, davon wegen a) Streites und wirtschaftlicher Vorteile 11, b) Entledigung der Folgen unehelicher Vaterschaft und anderer Bindung 2, c) Abneigung und wirtschaftlicher Vorteile 2, d) Eifersucht, Verzweiflung und wirtschaftlicher Vorteile 2, e) sonstiger Beweggründe 1.

Wie dieser Motivgruppierung zu entnehmen ist, stehen zahlenmäßig an erster Stelle mit rd. $^1/_3$ die zwecks Erlangung wirtschaftlicher Vorteile verübten Morde, von denen wiederum rd. $^2/_3$ auf die Raubmorde entfallen. Zu den letzteren sind auch diejenigen Fälle (4) gezählt, bei denen es infolge Überraschung bei einem Einbruch zur Ausführung des Mordes kam. Aus dieser Motivgruppe A sind sodann 7 Morde zu nennen, die begangen wurden, um das Opfer zu beerben. Die Absicht, eine Lebensversicherungssumme zu erhalten, war bei 6 weiteren dieser Morde der Beweggrund. Bei den 2 zwecks Erlangung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile begangenen Morde handelt es sich einmal um die Giftmörderin *Ziehm:*

---

teile, z. B. der schwangeren Geliebten, um der Alimentenzahlung zu entgehen, des alten Ausgedingers usw. — III. Morde zwecks Beseitigung lästiger Personen (z. B. von Mitwissern irgend welcher, dem Täter unangenehmer Geheimnisse, der lästigen Geliebten usw.). — IV. Morde an Polizei-, Justiz- (z. B. Gefängnis- und Forst-) Beamten, soweit in Ausübung oder Auswirkung ihres Berufes getötet. — V. Morde aus Haß oder Rache, jedoch nur insoweit, als Morde „im Sinne der Praxis" anzusprechen. — VI. Morde aus Eifersucht und Familienzwist (nur Morde „im Sinne der Praxis"). — VII. (vacat). — VIII. Morde durch polnische Schnitter und an solchen. — IX. Morde durch Zigeuner und an solchen. — X. (vacat). — XI. Tötung von Zivilpersonen (z. B. von Wächtern) durch von ihnen überraschte oder verfolgte Verbrecher, soweit sich diese der Festnahme entziehen wollten. — XII. Morde durch Geisteskranke. — XIII. Morde: Motiv unbekannt. — XIV. Grenzfälle, d. h. Fälle, in denen die Frage, ob Verbrechen, Selbstmord, Unglücksfall bzw. natürlicher Tod vorliegt, umstritten war bzw. ist.

Eine 35jähr. Lehrersehefrau vergiftete gemeinsam mit ihrer Mutter (58jähr. Witwe eines Kanzleisekretärs) ihren 8jähr. Stiefsohn (Schüler) mit chlorsaurem Kali, um über das dem Kind gehörende Vermögen verfügen zu können (Fall 99).

Der zweite Mordfall (Nr. 151) dieser Art ist bereits oben in dem Abschnitt 5b (S. 184) bei der Erörterung der Tötungsarten dargestellt.

Dann kommen der Zahl nach die — vornehmlich an Familienangehörigen — aus Abneigung, Eifersucht oder zwecks Beseitigung lästiger Personen begangenen, unter der Motivgruppe D aufgeführten Morde. Hierbei wurde allein in 13 Fällen das Opfer aus Furcht vor Anzeige einer strafbaren Handlung beseitigt.

29 oder $^1/_6$ der Morde beruhen auf sexueller Basis, von denen wieder die meisten Lustmorde (höchst gesteigerter Sadismus) waren. Die übrigen Morde dieser Motivgruppe C wurden zur Beseitigung von Personen im Anschluß an vorangegangene Sittlichkeitsdelikte verübt, um eine Anzeige zu verhüten, das vergewaltigte Opfer am Schreien zu hindern oder es von seinen Qualen zu erlösen, wie das bei dem in der „Erbbelastungstabelle" im Abschnitt B Nr. 93 (S. 179) geschilderten Fall geschehen ist.

Fast ebenso groß ist mit 25 die Zahl der Morde zwecks Verhütung wirtschaftlicher Nachteile, von denen die meisten (22) verübt wurden, um sich den Folgen unehelicher Vaterschaft zu entziehen. In 3 weiteren Fällen dieser Motivgruppe B begingen die Täter den Mord, um sich von einer Versorgungslast zu befreien, und zwar handelt es sich hierbei um die Beseitigung von Altsitzern, Ausgedingern und anderen versorgungsberechtigten Personen.

Aus der letzten Motivgruppe F, welche die aus mehreren Beweggründen begangenen Morde umfaßt, erscheint mir der Fall Nr. 89 der „Einzeldarstellung" besonders erwähnenswert.

Ein 24jähr. led. Kaufmann Adam St., 1 mal vorbestraft, erschoß gemeinsam mit einem Bekannten, einem 24jähr. led. Installateur Hans G., in einem Gebüsch an einem Flußufer mit einem Revolver seinen Freund, einen 24jähr. led. Gärtner (nachdem der zweite Täter G. schon kurz vorher versucht hatte, das Opfer durch eine mit Rattengift bestrichene Brotschnitte zu vergiften), weil St. ihm geliehene Gelder nicht zurückzahlen konnte und infolge homosexueller Beziehungen zum Opfer eine vorteilhafte Verlobung nicht zustande zu kommen drohte, während der Täter G. sich an dem Mord beteiligte, weil er mit dem Opfer bei dem anderen Täter St. um eine Dienststelle rivalisierte.

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der zahlenmäßigen Darstellung der Mordmotive kommt denjenigen Fällen zu, bei denen der Mörder zur Zeit der Tat arbeitslos war, was nach den Feststellungen hierüber bei 65 Mördern = 38,5% ihrer Gesamtzahl zutraf. Davon begingen 32 (hierunter 1 weiblich) den Mord zwecks Erlangung geldlicher oder wirtschaftlicher Vorteile und 4 zwecks Verhütung wirtschaftlicher Nachteile. 9 weitere dieser Morde hatten eine sexuelle Basis, bei 14 war das Motiv Abneigung, Eifersucht oder Beseitigung lästiger Personen. In 4 Fällen (darunter 1 weiblich) hatte der Täter aus mehreren Beweggründen gehandelt, 2 Mörder hatten unter fremdem Einfluß gestanden.

Bei einer weiteren Untersuchung, ob und inwieweit die Motive auf den jahreszeitlichen Verlauf der Mordkurve wirksam geworden sind, hat sich ergeben, daß von den Morden, bei denen Bereicherungsabsicht das Motiv war, der überwiegende Teil — fast zwei Drittel (63,2%) — auf die Herbst- und Wintermonate entfällt, während bei den aus geschlechtlicher Begierde, Abneigung usw. verübten Morden das Maximum — gleichfalls etwa zwei Drittel (63,8%) — in der Frühjahrs- und Sommerszeit liegt.

8. Die Opfer, insbesondere ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse.

Die Zahl der Personen, die den 169 Mördern zum Opfer gefallen sind, beträgt insgesamt 187, einschließlich von 20 Mordversuchen, die im Zusammenhang mit einem vollendeten Mord begangen oder in einem Verfahren wegen eines solchen zur rechtskräftigen Aburteilung gelangt sind.

Dem Geschlecht nach fielen, wie bisher, überwiegend weibliche Personen (106 = 56,7%) einem Morde zum Opfer. Die Zahl der männlichen Opfer beträgt 81 = 43,3%.

Untersucht man im Anschluß hieran noch, in welchem Umfange männliche bzw. weibliche Personen einem Mörder oder einer Mörderin zum Opfer gefallen sind, so ergibt sich, daß von

	männlichen Tätern	weiblichen Tätern
männliche Personen	69	7
weibliche Personen	98	6

ermordet wurden. Ferner wurde in 6 Fällen von je 1 Mann gemeinsam mit je 1 weiblichen Person an 5 männlichen und 2 weiblichen Opfern ein Mord verübt.

Eine Gliederung der Opfer nach zehnjährigen Altersklassen ergibt sowohl bei den männlichen wie bei den weiblichen Opfern eine Höchstzahl von 18 bzw. 31 im Alter von 20 bis 30 Jahren. Nach der mordstatistischen Untersuchung für 1928/30 war dagegen bei den männlichen Opfern die Klasse der 40- bis 50jährigen verhältnismäßig am stärksten betroffen, bei den Frauen aber standen auch damals die meisten im Alter von 20 bis 30 Jahren. Die jüngsten Mordopfer waren 2 neugeborene Kinder, das älteste Opfer stand im Alter von 85 Jahren, das übrigens auch von dem ältesten Täter ermordet wurde (s. S. 166).

Was den Familienstand anbetrifft, waren von den

	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
männlichen Opfern	30	38	4	2
weiblichen Opfern	58	38	7	3

Danach war von den männlichen Personen, die einem Mord zum Opfer fielen, die Mehrzahl (38) verheiratet, von den weiblichen Mord-

opfern mehr als die Hälfte (58) ledig (hiervon standen nur 8 im Alter von über 30 Jahren).

Dem Beruf nach sind die 187 Opfer nach derselben Berufssystematik aufgegliedert worden wie ihre Mörder. Das Resultat hierüber ist folgendes: A. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei: 46, davon 13 selbständige Landwirte, 7 landwirtschaftliche Hilfskräfte (darunter auch Söhne von Landwirten), 10 Mägde, Arbeiterinnen (darunter auch Töchter von Landwirten), 1 Gärtner, 15 Landwirtsehefrauen. — B. Industrie und Handwerk: 29, davon 5 Handwerksmeister, 8 Gesellen und Lehrlinge, 5 Arbeiterinnen, 1 Chausseebauaufseher, 10 Handwerkerehefrauen. — C. Handel und Verkehr: 29, davon 10 Kaufleute, Händler, Gastwirte, Fuhrunternehmer, je 1 Händlerin und Zimmervermieterin, 8 kaufmännische Angestellte, je 1 Kraftwagenführer und Monteur, 1 Geldbriefträger, 3 Verkäuferinnen, Lehrmädchen, 3 Händler- und Kellnerehefrauen. — D. Öffentliche Verwaltung, Freie Berufe, Gesundheitswesen: 6, davon 4 Beamte (je 1 Justiz- und Polizeibeamter, 1 Nachtwächter, 1 Obersekretär), 1 Friseur, 1 Beamtenehefrau. — E. Häusliche Dienste: 21, sämtlich Hausangestellte oder Haustöchter. — F. Lohnarbeit wechselnder Art: 8, davon 5 Gelegenheitsarbeiter, 3 Arbeiterehefrauen. — G. Ohne Beruf: 48, davon 7 Rentner, Altenteiler, 7 Rentnerinnen, Altenteilerinnen, 7 Ehefrauen (mit unbekanntem Beruf des Mannes), 6 Knaben (bis 6 Jahre alt), 8 Mädchen (bis 6 Jahre alt), 2 Schüler und 11 Schülerinnen.

Bei einer näheren Betrachtung der Einzelberufe oder der sozialen Stellung der Opfer im Zusammenhang mit den Beweggründen, die zu ihrer Ermordung führten, ergibt sich wie bei der letzten Untersuchung, daß bestimmte Berufe besonders „mordgefährdet" sind.

So wurden von den 10 ermordeten selbständigen Kaufleuten, Händlern, Gastwirten, Fuhrunternehmern, in deren Besitz in der Regel Bargeld vermutet wird, oder die ihre berufliche Tätigkeit häufig durch einsame und entlegene Gegenden führt, 5 zwecks Erlangung geldlicher oder wirtschaftlicher Vorteile, 3 weitere gleichfalls in Bereicherungsabsicht, jedoch in Verbindung mit Streit, Abneigung oder Eifersucht ermordet.

Die Untersuchungsergebnisse über die Jahre 1928 bis 1930 hatten gezeigt, daß noch eine andere Gruppe, und zwar die Rentenempfänger, die nach der Mutmaßung der Täter meist über Ersparnisse verfügen, vorwiegend einem Raubmord zum Opfer gefallen ist. Nach den Feststellungen für die Jahre 1931 bis 1933 sind jedoch von den 14 ermordeten Rentnern oder Rentnerinnen nur 4 zwecks Erlangung geldlicher oder wirtschaftlicher Vorteile, darunter 1 weibliche Person, durch Raubmord beseitigt worden, in 2 weiteren Fällen wollte sich der Täter von einer Versorgungslast befreien. Außerdem wurden bei dieser Gruppe noch 5 Opfer ermittelt, bei denen Erlangung wirtschaftlicher Vorteile in Verbindung mit anderen Beweggründen wie Streit, Abneigung oder Eifersucht zur Ermordung führten.

Von den 21 ermordeten Haustöchtern wurde rund die Hälfte um-

gebracht, weil der Täter sich den Folgen unehelicher Vaterschaft entziehen wollte. An 6 Angehörigen dieser Berufsgruppe wurde ein Lustmord verübt.

Fast ausschließlich auf sexueller Basis beruhen die 11 Morde an Schülerinnen, da 9 von diesen aus geschlechtlichen Beweggründen begangen wurden.

Von den 14 noch nicht schulpflichtigen Kindern wurden 5 aus Abneigung, Haß usw. beseitigt.

Hierunter befindet sich auch jener aus dem Jahre 1920 stammende aber erst 1932 geahndete Fall (Nr. 3), in dem ein 4jähr. Kind im Flüchtlingslager Hammerstein von seiner Tante (43jähr. verh. Wäscherin) mit Kleesalz, das sie ihm auf einem Löffel mit Wasser eingab, vergiftet wurde, aus Ärger über die viele Arbeit, die ihr sein Darmleiden verursachte und um ihn angeblich aus „Mitleid" von seinem Leiden zu befreien.

4 weitere dieser noch nicht schulpflichtigen Kinder wurden das Opfer von Lustmördern, 3 zwecks Verhütung wirtschaftlicher Nachteile umgebracht.

9. Die Mordopfer in Stadt und Land.

Eine Unterscheidung der Mordopfer nach Stadt und Land hat zu dem interessanten und wohl etwas überraschenden Ergebnis geführt, daß in den ländlichen Bezirken weit mehr Morde verübt werden als in den städtischen Bezirken, obwohl nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung von 1933 das Verhältnis der Land- und Stadtbevölkerung zueinander gerade umgekehrt ist. Das zeigt die nachstehende Übersicht, in der auch die entsprechenden Ergebnisse bisher noch unveröffentlichten Ergebnisse der ersten mordstatistischen Untersuchung über die Jahre 1928 bis 1930 aufgenommen sind. Von den Morden entfielen auf:

Jahre	Großstädte (über 100 000 Einw.)	Andere Städte (2000 bis 100 000 Einw.)	Landgemeinden (weniger als 2000 Einw.)
1928—1930 . . .	21	26	87
1931—1933 . . .	44	42	101
insgesamt . . .	65	68	188
in %	20,2	21,2	58,6
Dagegen Anteil an der Gesamtbevölkerung (1933)			
in %	30,4	36,9	32,7

Unter „städtischer Bevölkerung" im vorstehenden Sinne ist — wie es bei der Aufgliederung der Reichsbevölkerung nach Stadt und Land auf Grund der Volkszählungsergebnisse regelmäßig geschieht — die Bevölkerung der Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern, unter „ländlicher Bevölkerung" die Bevölkerung der Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern zu verstehen. Diese Unterscheidung deckt sich selbstverständlich nicht ohne weiteres mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Begriffen von Stadt- und Land und stellt im besonderen

auch keine Grenzziehung zwischen Landwirtschaft und Industrie dar, da die Übergänge vom Land zur Stadt ineinanderfließen. Für die Herausarbeitung der Grundzüge der Siedlungsweise ist aber die Abgrenzung nach der Einwohnerzahl der politischen Gemeinden am zweckmäßigsten[40]).

Nach den obigen Verhältnisziffern sind also in den Landgemeinden, in denen 32,7% der Gesamtbevölkerung wohnen, 58,6% der Morde verübt worden, während auf die Städte mit einem Bevölkerungsanteil von insgesamt 67,3% nur 41,4% der Morde entfallen. Gliedert man die städtische Bevölkerung noch in solche von Land-, Klein- und Mittelstädten (2000 bis 100000 Einw.) einerseits und in solche von Großstädten (100000 und mehr Einwohner) andererseits, so finden sich in den ersteren 21,2%, in den letzteren 20,2% der Mordopfer. Der Anteil ihrer Einwohnerzahl an der Gesamtbevölkerung beziffert sich demgegenüber auf 36,9% bzw. 30,4%.

Die — auf je 1 Million der Land- und Stadtbevölkerung — berechnete Mordgefährdungsziffer beträgt im Durchschnitt der 6 Beobachtungsjahre auf dem Lande 14,5, die damit fast dreimal so hoch ist wie in der Stadt mit 5,0. Zu bemerken ist noch, daß die ganz vereinzelten Fälle, in denen ein Stadtbewohner auf dem Lande ermordet wurde, bei dieser Berechnung der Landbevölkerung zugezählt sind.

Anders liegen die Verhältnisse in dieser Beziehung im Ausland. So hatten in Frankreich die in den Jahren 1923 bis 1929 wegen Mordes („assassinat" und „parricide") Verurteilten, deren Gesamtzahl sich auf rund 1100 beläuft, ihren Wohnort zu 28,7% in ländlichen Bezirken und zu 50,9% in städtischen Bezirken, während die restlichen 20,4% ohne festen Wohnsitz waren, die man wohl aber vorwiegend zu den ländlichen Gebieten wird rechnen können, wie denn überhaupt erfahrungsgemäß in den meisten Fällen beim Morde Wohnort des Täters mit dem Tatort identisch ist. Diese Verteilung der Mordkriminalität auf Stadt und Land entspricht damit dem Anteil der städtischen Bevölkerung (49%) und der ländlichen Bevölkerung (51%) an der Gesamtbevölkerung Frankreichs nach der in die obige Beobachtungsperiode von 1923—1929 fallenden Volkszählung des Jahres 1926[41]).

Weiterhin hat *Brearley*[42]) an Hand der neuesten amerikanischen Kriminalstatistiken festgestellt, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika die Morde in den Städten weit häufiger sind als auf dem Lande. Dies wird ziffernmäßig durch den auf 100000 Einwohner entfallenden Prozentsatz der Morde für die städtischen und ländlichen Bezirke der

---

[40]) Vgl. „Stadt und Land im Deutschen Reich". Wirtschaft und Statistik. Berlin 1934, 14. Jg., S. 158.

[41]) Vgl. „Hübners Geographisch-Statistische Tabellen". Herausgegeben von *E. Roesner*. Wien und Leipzig 1936. 72. Jg. S. 219.

[42]) Vgl. „Morde in der Stadt und auf dem Land", Archiv für Kriminologie. Berlin 1934. 94. Band, S. 157.

Staaten im Registrationsgebiet der USA. während der zehnjährigen Periode von 1918 bis 1927 veranschaulicht:

Morde auf je 100 000 Einwohner					
Jahre	Stadt	Land	Jahre	Stadt	Land
1918	8,2	4,8	1923	9,6	6,4
1919	8,8	5,7	1924	10,1	6,5
1920	8,2	5,4	1925	10,5	6,4
1921	9,1	7,2	1926	10,3	6,8
1922	9,1	7,0	1927	10,3	6,8

Danach sind also in USA. die Mordfälle in der Stadt um 50% häufiger als auf dem Lande.

Im übrigen verweise ich bezüglich dieses Problems auf die vielseitige — auch in dieser Monatsschrift (Jg. 1936, S. 489/90) besprochene — Monographie von *Burchardt* „Kriminalität in Stadt und Land“[43]).

10. Die Mordopfer von Einzel- oder Mehrtätern.

Unter den 187 Opfern, die bei der letzten mordstatistischen Untersuchung festgestellt wurden, befinden sich 90 Personen, die jede allein von einem Täter umgebracht worden ist. Ferner wurden von nur einem Täter in 11 Fällen je 2 Personen beseitigt (darunter in 3 Fällen neben einem vollendeten Mord ein versuchter Mord); in 3 Fällen je 3 Personen (darunter 4 Mordversuche); in je 1 Falle 4 Personen, 5 bzw. 6 Personen, wobei sich jedoch ein oder mehrere Versuche befinden.

Bei den drei letzteren Mordtaten handelt es sich zunächst um den bereits in der „Erbbelastungstabelle“ Abschnitt B unter Nr. 60 (S. 178) dargestellten Fall; sodann

Fall 19: 32jähr. Schuhmacher, 4mal vorbestraft, vergiftete seine 28jähr. Ehefrau, als sie im Wochenbett lag, mit Arsenik (wobei die Erkrankung und die Todesursache zunächst für Kindbettfieber gehalten wurden), um die Lebensversicherungssumme zu erhalten, 2½ Jahre später gleichfalls mit Arsenik seinen Schwager (32jähr. Arbeiter und Stellenbesitzer), dessen 34jähr. Ehefrau, ihren 6jähr. Sohn sowie seinen Schwiegervater (61jähr. verw. Auszügler), um die landwirtschaftliche Stelle, die sein Schwiegervater seiner Schwägerin statt seiner Frau überlassen hatte, in seinen Besitz zu bringen.

Fall 7: 51jähr. gesch. Frau (der frühere Ehemann war Sägewerksbesitzer) verübte durch Arsenik, das sie in Speisen und Getränke mischte, an ihrem Stiefvater (71jähr. verh. Pferdehändler) einen vollendeten und an ihrer Mutter (74 Jahre alt) einen versuchten Giftmord und einige Zeit später auf gleiche Weise an einem Bekannten (34jähr. verh. Obersekretär), dessen 33jähr. Ehefrau, 10jähr. Tochter und 65jähr. Schwiegermutter einen Giftmordversuch aus Rache, weil dieser ihre Entmündigung wegen Verschwendung betrieb.

Vor allem aber ist der in dieser Arbeit schon mehrfach erwähnte Mordfall Kürten hervorzuheben, bei dem K. an 9 Personen einen vollendeten Mord und an weiteren 7 einen Mordversuch beging.

[43]) Vgl. Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. Berlin und Leipzig 1936. Vierte Folge — Vierter Band — Erstes Heft.

Im Zusammenhang hiermit muß ich ebenso nochmals auf den in der „Erbbelastungstabelle" im Abschnitt B unter Nr. 36 (S. 177) schon geschilderten, den Kürtenschen Sexualmorden nachgeahmten Lustmord zurückkommen, bei dem der Täter nach der Tat die Leiche durch Herausschneiden großer Fleischstücke aus dem Geschlechtsteil und dem Gesäß zerstückelte und sie dann ins Uferschilf legte. Da der Täter — wie seinerzeit Kürten seine sogenannten „Mörderbriefe" — gleichfalls anonyme Briefe an die Behörden schrieb und in diesen weitere Morde ankündigte, ist dieser Mordfall ein Schulbeispiel der epidemischen Wirkung bestimmter Verbrechen.

Dasselbe trifft auch auf den Fall Saffran[44]) (Nr. 30) zu, einen Mord zum Zwecke des Versicherungsbetruges durch nachträgliches Verbrennen des Opfers, da auch hier der Täter in der Zeitung von dem Fall Tetzner[44]) (Nr. 14) gelesen hatte und dadurch zur gleichen Durchführung des Mordes getrieben worden war.

Mit dem Vorbild hierzu, dem Fall Tetzner, hat es folgende Bewandtnis:

T., ein 25jähr. verh. kaufmännischer Reisender, 3mal vorbestraft, mit 15 Jahren erstmals kriminell, der innerhalb von zwei Monaten sein Leben bei drei Versicherungsgesellschaften mit 145000 RM. eingekauft hatte, verletzte zunächst nachts einen Handwerksburschen (21jähr. led. Schlosser), den er in seinem Auto mitgenommen hatte, und der bei einer vorgetäuschten Panne unter den Wagen gekrochen war, durch Schläge mit einer Eisenstange, weil er sich zum Zwecke des Versicherungsbetruges eine Leiche besorgen wollte. Dem Opfer gelang es jedoch nach heftiger Gegenwehr, zu entkommen. Kurze Zeit darauf verbrannte T. dann einen Handwerksburschen (22 Jahre alt), den er gleichfalls des Nachts in seinem Auto mitgenommen hatte, durch Anzünden des mit Benzin übergossenen Wagens, um einen Autounfall vorzutäuschen und in den Besitz der Lebensversicherungssumme zu kommen.

Saffran, 30jähr. verh. Prokurist und Kaufmann (Möbelhändler), der wie oben schon gesagt „die Geschichte von Tetzner" in der Zeitung gelesen hatte, erschoß (gemeinsam mit seinem Handlungsgehilfen) zum Zwecke des Versicherungsbetruges auf einer Autofahrt, bei der sie geradezu eine „Menschenjagd" veranstalteten, um sich eine Leiche zu besorgen, nach einem mißglückten Anschlag auf einen Monteur (28 Jahre alt) auf der Landstraße einen vorbeikommenden Radfahrer (25jähr. verh. Melker). Nach der Tat nahmen sie die Leiche, der sie Gegenstände des Saffran, wie Siegelring, Uhr, silbernen Bleistift ansteckten und ihm auch seine Schuhe anzogen, mit sich und ließen sie bei einem in den Geschäftsräumen des S. angelegten Brande mitverbrennen, um den Anschein zu erwecken, dieser sei in den Flammen umgekommen.

Daß sich in dem seitherigen Verlauf der Kriminalgeschichte ein derartiger Mord wiederholt hat, zeigt der Artikel „Mord und Kraftwagenbrand" von *Raestrup*[45]). Ebenso gehört zu dieser Kategorie von Morden der kürzlich von *Schwarz* geschilderte „Mord unter Vortäuschung eines Verkehrsunfalls — Versicherungsbetrug"[46]), der im Juni 1933 in der näheren Umgebung von Zürich verübt wurde.

11. Die Beziehungen des Opfers zum Täter.

Über die Beziehungen der Opfer zu den Tätern gibt die folgende Tabelle ausführlichen Aufschluß, bei deren Angaben im Hinblick auf

[44]) Vgl. auch „Auf der Menschenjagd" in „Kriminalfälle" von *E. Liebermann von Sonnenberg* und *O. Trettin*. Berlin 1934, S. 264. — *P. M. Grempe*, Feuerverbrechen und Autounglücke bei Mord und Versicherungsbetrug. Kriminalistische Monatshefte Berlin 1935, S. 228.

[45]) Vgl. Archiv für Kriminologie. Berlin 1937. Bd. 100 S. 195.

[46]) Vgl. Archiv für Kriminologie. Berlin 1937. Bd. 101 S. 38.

zahlreiche Fälle von Mehrtäterschaft die Opfer jedoch sooft gezählt sind wie jeweils Beziehungen zu diesen bestehen.

Die Beziehungen des Opfers zum Täter.

Art der Beziehungen	Mordfälle insgesamt	davon an männlich. Personen	davon an weiblich. Personen	davon Anstiftung
a) Verwandte oder Familienangehörige	61	30	31	4
Eltern	7	5	2	—
Schwiegereltern	4	2	2	—
Ehegatte	22	6	16	3
Stiefvater	1	1	—	—
eheliches Kind	6	4	2	1
uneheliches Kind	3	1	2	—
Bruder	2	2	—	—
Schwager, Schwägerin	6	3	3	—
Stiefkind	3	2	1	—
Stiefenkel	1	1	—	—
Onkel, Neffe, Nichte, entfernt verwandt	6	3	3	—
b) Braut oder Geliebte	23	—	23	—
c) andere Personen	141	76	65	1
davon				
näher bekannt	38	22	16	1
entfernter bekannt	51	31	20	—
unbekannt	52	23	29	—

Sie zeigt, daß in 61 Fällen Verwandte oder nähere Familienangehörige die Mordopfer waren. Hierunter steht wiederum der Gattenmord, und zwar überwiegend an den Ehefrauen, weitaus an der Spitze. In 5 Fällen wurde der leibliche Vater, in 2 Fällen (darunter 1 Versuch) die Mutter das Opfer. Es handelt sich hierbei um die bereits oben in der „Erbbelastungstabelle" Abschnitt B Nr. 161 (S. 181) sowie auf S. 219 Nr. 7 erwähnten Fälle.

Die Zahl der ehelichen Kinder, die von ihrem Vater oder ihrer Mutter ermordet wurden, beziffert sich auf 6, die der unehelichen Kinder auf 3.

Die Braut oder Geliebte war in 23 Fällen das Opfer des Täters, die mit wenigen Ausnahmen von diesem schwanger waren. Ein Fall (Nr. 43) von besonderer Tragik verdient hierbei herausgehoben zu werden, der gleichzeitig von der außergewöhnlichen Roheit des Täters beim Verhalten nach der Tat Zeugnis ablegt.

Ein 22jähr. led. Müllergeselle erdrosselte eine 20jähr. led. Hausangestellte, die sich von ihm geschwängert glaubte (nach der gerichtsärztlichen Untersuchung hat jedoch eine Schwangerschaft nicht bestanden) an dem Stauwehr einer Schleuse mit einem Strick, um sich den Folgen der unehelichen Vaterschaft zu entziehen. Dann warf er die mit Steinen beschwerte Leiche ins Wasser. Da aber die Stelle dort nicht tief genug war, so daß noch eine Hand des Opfers aus dem Wasser ragte, trug er die Leiche so weit in den Kanal, bis er den Grund unter den Füßen verlor (die

Leiche wurde später von einem Schiffsanker losgerissen und kam dadurch an die Oberfläche des Wassers). Der Täter zog sich darauf wieder an und fuhr mit seinem Motorrad fort. Anschließend nahm er mit seinen Eltern am Erntedankfest der Adventistengemeinde seines Heimatortes teil.

Bei der Mehrzahl der Mordopfer handelt es sich um andere Personen (141), von denen die meisten dem Täter nur entfernt (51) oder völlig unbekannt (52) waren.

Kriminalpsychologisch von erhöhtem Interesse sind auch diesmal vor allem die Beziehungen zwischen den Mörderinnen und ihren Opfern. Von den 18 Mörderinnen begingen nur 6 den Mord als Alleintäterin, und zwar 5 an Familienangehörigen (2mal am Ehemann, 1mal am eigenen Sohn und der Tochter, 1mal an der leiblichen Mutter und dem Stiefvater, 1mal am Neffen) sowie an einer Zimmervermieterin. In 1 Falle verübten 2 Frauen (Mutter und Tochter) gemeinschaftlich einen Giftmord am Stiefenkel bzw. Stiefsohn, 6 begingen die Tat gemeinschaftlich mit einem Manne (2mal am Ehemann der Täterin, 1mal an der Schwiegermutter der Täterin, 3mal an anderen Personen). Die übrigen 4 Mörderinnen begingen die Tat nicht selbst, sondern stifteten 2mal zur Ermordung ihres Ehemannes, 1mal des leiblichen Sohnes und 1mal einer anderen Person (Dienstherrn) an.

Im Rahmen dieses Abschnittes über die Beziehungen der Opfer zum Täter möchte ich noch an einigen Beispielen aufzeigen, sofern das nicht schon im Zusammenhang mit der Erörterung anderer Merkmale der Mordtaten geschehen ist, wie bei der Beschreibung der Fälle Nr. 12 und 87 (oben auf S. 169/170) oder Nr. 93 im Abschnitt B der „Erbbelastungstabelle" (S. 179), mit welchen oft kaum glaublichen Versprechungen und Überredungskünsten die Täter ihre ausersehenen Opfer in Sicherheit wiegen und diese ihre Leichtgläubigkeit und manchmal geradezu sträfliche Vertrauensseligkeit mit ihrem Leben büßen müssen. Nicht nur Kinder fallen immer und immer wieder — trotz der in gewissen Zeitabständen von den Polizeibehörden an die Eltern ergehenden Warnungen[46a]) — den oft mit kleinen Geschenken „versüßten" Verlockungen und märchenhaften Erzählungen meist von Sexualmördern anheim, sondern auch Erwachsene werden nicht minder häufig Opfer ihrer zu großen Arglosigkeit.

Bezüglich der letzteren führe ich aus meinen speziellen Aufzeichnungen folgende 5 Morde an, für die besonders charakteristisch ist, daß sie sämtlich zwecks Entledigung der Folgen unehelicher Vaterschaft begangen wurden:

Fall 32: Ein 18jähr. led. Tischlergeselle hatte den Plan gefaßt, ein von ihm geschwängertes Mädchen (27jähr. led. Dienstmagd) zu beseitigen. Er vollzog erst mit dem ahnungslosen Mädchen an einem Sommerabend (zwischen 22 und 24 Uhr) am Waldrand in der Nähe des Hauses, in dem es angestellt war, den Geschlechtsverkehr. Darauf legte der Täter dem Mädchen einen Bindfaden (Zuckerschnur) um den Hals und zog diesen mit den Worten „Wir wollen mal Pferdchen

[46a]) Vgl. *K. Daluege*, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen. München 1936: Wie schütze ich mein Kind? S. 107.

spielen" (!) zu. Nachdem der Tod durch das Erdrosseln eingetreten war, hängte er die Leiche, um einen Selbstmord vorzutäuschen, an einen Baum, wobei die Schnur jedoch riß. Darauf schleppte er sie vor das Hoftor ihres Hauses, wo er das Opfer in sitzender Stellung anband.

Fall 50: Ein 21jähr. led. Landwirtsgehilfe herzte und küßte seine von ihm geschwängerte Geliebte (19jähr. led. Dienstmädchen) bei einer Aussprache, die an einem Januarabend zwischen 20 und 22 Uhr an einem Flußufer stattfand, um sie dabei an den Fluß zu bringen, wo er die Nichtsahnende mit festem Griff ins Wasser stieß.

Fall 53: In der Scheune seines Arbeitgebers erhängte ein 20jähr. led. Dienstknecht an einem Januarabend zwischen 18 und 19 Uhr seine von ihm geschwängerte Geliebte (36jähr. led. Dienstmagd) mit einem Strick, nachdem er sie gleichfalls durch Umarmungen und Austausch von Liebkosungen sicher gemacht hatte.

Fall 134: Ein 22jähr. led. landwirtschaftlicher Dienstknecht erhängte ebenfalls in einer Scheune auf dem Heuboden ein von ihm geschwängertes Mädchen (17jähr. led. Dienstmagd). Die Mordtat spielte sich an einem Augustabend in der Zeit von 20 bis 21 Uhr im einzelnen folgendermaßen ab: Der Täter lockte das Mädchen auf den Heuboden des Stadels seines Dienstherrn, sei es, daß er ihr vorgeredet hatte, er werde dort eine Abtreibungshandlung an ihr vornehmen oder sei es, daß er vorgab, mit ihr dort geschlechtlich verkehren zu wollen. Auf dem Heuboden hatte er über der Tenne an einem Balken einen Strick befestigt und diesen mit einer Schlinge versehen. Es gelang ihm, dem ahnungslosen Mädchen die Schlinge über den Kopf um den Hals zu legen und unter Zuziehen der Schlinge den Körper des Mädchens vom Rand des Heubodens in den Tennenraum hinabzulassen. Er täuschte damit einen Selbstmord vor, der auch zunächst angenommen wurde.

Fall 141: Ein 19jähr. led. Schuhmacher hatte ein von ihm geschwängertes Mädchen (19jähr. led. Arbeiterin) verleitet, mit ihm an einem Septemberabend zwischen 20 und 21 Uhr in einen Kahn zu steigen, was sie auch tat. Sie küßten sich dort, dann legte der Täter das Mädchen auf die Bank des Kahnes und wollte die Ausübung des Geschlechtsverkehrs vortäuschen. Dabei warf er sie ins Wasser und hielt sie solange unter Wasser, bis das Opfer ertrunken war. Als Verdunkelungsmaßnahme versuchte der Täter einen Selbstmord des Opfers vorzutäuschen, indem er selbst ins Wasser sprang und angab, er habe das Mädchen retten wollen.

12. Besonderheiten im Verhalten der Mörder nach der Tat.

Bei der Durcharbeitung des Aktenmaterials ist schließlich noch dem Verhalten der Mörder nach der Tat eingehendere Beachtung geschenkt worden. Allerdings sind die Auszüge hierüber wegen ihres verschiedenen inhaltlichen Charakters für eine statistische Auswertung nur ganz bedingt geeignet. Es ließ sich daraus zahlenmäßig lediglich feststellen, daß in 14 Fällen die Täter nach der Tat durch besondere Verdunkelungsmaßnahmen einen Selbstmord der Opfer vorzutäuschen versuchten. Besonders erwähnenswert ist im Rahmen dieser Ermittlungen wegen der Kaltblütigkeit, mit der der Täter zu Werke ging, folgender Fall (Nr. 126):

Ein 23jähr. led. Melker F. überfiel des nachts den Dienstherrn seiner Braut, einen 80jähr. verw. Rentner, in seinem Bett, den er zunächst fesselte, knebelte und in einen Sack steckte. Diesen warf er darauf in einen See, wodurch das Opfer ertrank. Nach einiger Zeit holte der Täter das Opfer wieder aus dem Wasser heraus, kleidete die Leiche mit den vorher bereitgelegten und in einem zweiten Sack mitgenommenen Kleidern wieder an, schwamm mit ihr bis mitten in den

See, wo er sie dann absinken ließ, um einen Selbstmord durch Ertränken vorzutäuschen. Motiv zur Tat: F. wollte den Widerruf des Testaments verhindern, das das Opfer zugunsten seiner, des Täters Braut gemacht hatte, sowie aus Eifersucht, weil das Opfer seiner Braut nachstellte. Nach der Tat lebte F. mit seiner Braut zusammen. Als sie nach etwa einem Vierteljahr Streit bekamen und er sie deshalb verlassen wollte, erstattete sie Anzeige.

Wenn auch, wie ich soeben erwähnte, die Aufzeichnungen über das Verhalten der Täter nach dem Mord für statistische Zwecke nur in geringem Maße verwertbar sind, so besitzen sie m. E. doch eine um so größere kriminalpsychologische Bedeutung. Einige wichtige Beispiele seien daher — soweit es der Raum gestattet — aus meinen Notizen nachstehend mitgeteilt:

Zunächst eine Mordtat, in deren Urteil von der geradezu viehischen Art und Weise gesprochen wird, mit der der Täter nach der Tat mit der Leiche verfahren hat (Nr. 2).

Ein 51jähr. verh. Landwirt K., der im Jahre 1917 seine von ihm geschwängerte Geliebte (25jähr. led. Wirtschafterin) ertränkt hatte, um sich den Folgen der unehelichen Vaterschaft zu entziehen, erwürgte in der Nacht vom Karfreitag zum Ostersonnabend 1930 seine zweite Frau (38 Jahre alt) während des Schlafes in der gemeinsamen Schlafkammer aus Streitigkeiten wegen des schlechten Verhältnisses mit seinen Kindern aus erster Ehe sowie aus Furcht, daß sie in ihrer Geschwätzigkeit ihm in Gegenwart von dritten Personen die bis dahin unentdeckt gebliebene Beseitigung seiner Geliebten (s. o.) sowie eine 1924 begangene Brandstiftung vorwerfen könnte. Nach der Tat schaffte K. die Leiche zunächst auf den Boden des Hauses, von dort wieder in den Keller, wo er sie in eine schon vorbereitete Mauernische einmauerte. Da der Verwesungsgeruch offenbar durch das Mauerwerk in den Keller trat, holte K. nach 10 Tagen die Leiche aus der Mauernische wieder heraus. Nachdem er ihr die Beine abgehackt, den Keller geweißt und mit Wacholder ausgeräuchert hatte, verbrannte er sie dann in der auf dem Boden gelegenen Räucherkammer.

Sodann ist in Ergänzung des bereits in der „Erbbelastungstabelle" Abschnitt B, Nr. 91 (S. 179) geschilderten Doppelmordes an einem ältern Landwirtsehepaar über das von besonderer Gefühlskälte zeugende Verhalten der beiden Täter nach der Tat folgendes zu berichten:

Als diese die Wohnung fast ergebnislos durchsucht hatten, gingen sie in die Küche der Opfer, wo sie Kaffee tranken und von dem dort vorgefundenen Apfel- und Pflaumenkuchen aßen. Nach einer abermaligen, ebenfalls in ihren Ergebnissen negativen Durchsuchung der Wohnung begaben sich die Täter wiederum in die Küche, holten Wurst und Schinken aus dem Ofen und steckten sich je eine der dort liegenden Zigarren an.

Als Beispiele eines nach dem Mord zutage gelegten abschreckenden Zynismus führe ich noch zwei weitere Fälle an:

Fall 112: 29jähr., led. Reisender (Viehtreiber) 10mal vorbestraft, mit 16 Jahren erstmals kriminell, tötete eine 52jähr. verh. Frau, in ihrer Wohnung, in die er in Diebstahlsabsicht eingestiegen war, durch Boxhiebe und Erdrosseln mit einem Schal, um der Entdeckung zu entgehen, als sie ihn beim Einbruch überraschte und um die Wohnung ungestört ausrauben zu können. Als das Opfer tot war, durchsuchte er in aller Ruhe die Wohnung und kehrte — nachdem er den Nachmittag des Mordtages mit seiner Geliebten zusammen verbracht und mit dieser u. a. auch ein Kino besucht hatte — in der folgenden Nacht noch einmal an den Tatort zurück, schlief dort und eignete sich weitere Gegenstände an.

Fall 121: Täter, dessen Mord an Frau und Kind durch Erwürgen und Erdrosseln bereits in der „Erbbelastungstabelle" Abschnitt B Nr. 121 (S. 180) beschrieben worden ist, hängte sodann mit einer Kordel die Leiche seiner Frau in der Küche, die des Kindes im Schlafzimmer auf. Nach einiger Zeit nahm er beide Leichen wieder ab und schob sie unter das eine der Ehebetten, während er sich selbst in dem anderen zur Ruhe legte.

13. Vollstreckung der Todesstrafe oder ihre Umwandlung im Gnadenverfahren.

Wie im Abschnitt 2 (S. 163) erwähnt worden ist, sind in den Jahren 1931 bis 1933 insgesamt 156 Personen wegen vollendeten Mordes zu Todesstrafe rechtskräftig verurteilt worden, die an 60 = 38,5% vollstreckt worden ist. Von diesen 60 vollstreckten Todesurteilen entfallen nur je 4 auf die Jahre 1931 und 1932, die beiden letzten Jahre der Weimarer Justiz. Dagegen wurden im Jahre 1933 unter der Anwendung des strengen nationalsozialistischen Grundsatzes, todeswürdige Verbrechen nur mit der Todesstrafe zu ahnden, 48 dieser Mörder hingerichtet. 1934 wurden die letzten 4 dieser Todesurteile vollstreckt.

Bei 93 Mördern = 59,6% ist die Todesstrafe im Gnadenwege in Zuchthausstrafe umgewandelt worden, und zwar bei

83 = 89,2% in eine lebenslange Zuchthausstrafe,
5 = 5,4% in eine Zuchthausstrafe mit einer Dauer von 15 Jahren,
1 = 1,1% in eine Zuchthausstrafe mit einer Dauer von 12 Jahren,
4 = 4,3% in eine Zuchthausstrafe mit einer Dauer von 10 Jahren.

Ferner haben 3 = 1,9% der zum Tode verurteilten Mörder vor der Entschließung der zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Stelle sich der irdischen Strafe durch Selbstmord entzogen.

Von den 13 Jugendlichen, gegen die wegen vollendeten Mordes gemäß den Bestimmungen des § 9 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 statt auf Todesstrafe nur auf Gefängnisstrafe von einem bis zu zehn Jahren erkannt werden kann, wurden verurteilt:

7 = 53,8% zu einer Gefängnisstrafe mit einer Dauer von 10 Jahren,
1 = 7,7% zu einer Gefängnisstrafe mit einer Dauer von 9 Jahren,
2 = 15,4% zu einer Gefängnisstrafe mit einer Dauer von 8 Jahren,
2 = 15,4% zu einer Gefängnisstrafe mit einer Dauer von 5 Jahren,
1 = 7,7% zu einer Gefängnisstrafe mit einer Dauer von 1 Jahr u. 6 Mon.

Die letztere Verurteilung erfolgte allerdings nur wegen Beihilfe zum Morde, doch wurde der Täter wegen der Zugehörigkeit zu dem betreffenden Mordfall der Vollständigkeit halber von der Statistik miterfaßt.

14. Schlußbemerkung.

Zum Abschluß dieses Beitrages sei es mir gestattet, die Hoffnung und den Wunsch auszusprechen, daß die neueste, in ihren wichtigsten Ergebnissen hier besprochenen mordstatistische Untersuchung des Statistischen Reichsamts in dem kriminalwissenschaftlichen Schrifttum die gleich günstige Aufnahme finden möge, wie das bei der ersten amt-

lichen Mordstatistik der Fall war, die auch von ausländischer Seite volle Anerkennung gefunden hat, was ich in Anknüpfung an meine einleitenden Sätze noch erwähnen möchte. So hatte mir etwa vor Jahresfrist der Sachbearbeiter der Kriminalstatistik im österreichischen Bundesamt für Statistik in Wien anläßlich einer eingehenden Unterhaltung über verschiedene Fragen der Kriminalstatistik in Aussicht gestellt, eine gleiche mordstatistische Untersuchung auch für Österreich durchführen zu lassen, wie eine solche übrigens vor dem Kriege, wenn auch in wesentlich engerem Rahmen, in Gestalt einer stichwortartigen Beschreibung der einzelnen Schwerverbrechen der zu Todesstrafe verurteilten Personen regelmäßig in der „Österreichischen Kriminalstatistik" veröffentlicht worden ist. Durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ist diese Aufgabe nunmehr auf das Statistische Reichsamt übergegangen. Im Interesse der psychologischen, soziologischen wie statistischen Erforschung des Mordproblems auf internationaler Basis wäre es aber sehr zu begrüßen, wenn sich um die Lösung kriminalstatistischer Aufgaben verdiente ausländische Wissenschaftler wie die mir persönlich oder durch schriftlichen Gedankenaustausch bekannten Dres. *Hacker*, Professor des Strafrechts an der Rechtsakademie zu Miskolc (Ungarn), *Verkko*, Chef des Statistischen Büros am finnischen Justizministerium, *Bonger*, Professor der Soziologie und Kriminologie an der Universität Amsterdam, Professor *Pauli*, Vorstand des Statistischen Bureaus des Kantons Bern, *Gardikas*, Professor der Kriminologie an der Universität Athen, *Thorsten Sellin*, Professor der Soziologie an der Pennsylvania-Universität (Philadelphia USA.), *Takeo Fuwa*, Professor an der Universität Keijo (Korea) sich zu methodisch und systematisch gleichen Untersuchungen über den Mord als schwerstes Verbrechen der Strafgesetzgebungen aller Kulturstaaten entschließen könnten, zum mindesten aber auf Grund ihrer amtlichen Stellung die kompetenten Stellen zu einer derartigen Forschungsarbeit veranlassen würden. Im Falle der Verwirklichung dieser Vorschläge wäre m. E. eine zentrale Verarbeitung und Auswertung einzelstaatlicher Ergebnisse durch die „Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission "denkbar, deren gegenwärtiger Präsident, Exzellenz *Novelli*, Generaldirektor des italienischen Gefängniswesens, eine entsprechende Untersuchung für Italien durch das von ihm bei der Zentralstelle für Gefängnisstatistik in Rom zum Studium der nationalen und internationalen Gefängnisstatistik errichtete Amt veranlassen könnte.

Zwar fehlt es nicht an Versuchen internationaler statistischer Vergleichungen der Mordkriminalität seitens internationaler wissenschaftlicher Institute oder einzelner in- und ausländischer Autoren. Ich erinnere nur an die in sorgsamer Weise durchgeführte Studie „Gli omicidii in alcuni Stati d'Europa", die schon vor fast fünf Jahrzehnten der berühmte italienische Statistiker *Bosco*[47]) der 2. Tagung des Internationalen

[47]) Vgl. Bulletin de l'Institut International de Statistique. Tome IV, I. Année 1889, S. 191—245.

Statistischen Instituts in Paris im Jahre 1889 vorgelegt hat, ferner an ähnliche Arbeiten neueren Datums von *Ferri*[48]), *Sellin*[49]), *Garofalo*[50]), *Julier*[51]) oder an die vom Statistischen Reichsamt dem XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß in Berlin 1935 zur Verfügung gestellte Arbeit („Die Entwicklung der Kriminalität im In- und Ausland nach dem Kriege"[52]). So wertvolles Material diese und auch noch andere Publikationen[53]) gleicher Art enthalten, sind sie fast durchweg rein dynamischen Charakters, ohne im einzelnen auf die individuelle und soziale Struktur der Mördermasse einzugehen. Eine Ausnahme hiervon machen vielleicht die vor einigen Jahren von *Verkko* — bisher jedoch ausschließlich in finnischer Sprache — herausgegebenen statistisch-kriminologischen Untersuchungen: „Biologisluontoisten tekijän vaikutuksesta henki = ja pahoinpitelyrikollisuuten[54]) (= „Einfluß biologischer Faktoren auf die Verbrechen wider das Leben und die Körperverletzungen") und „Väkivaltarikollisuuden riippuvaisuus kansanluonteesta ja muista etnillisistä tekijöistä"[55]) (= Die Abhängigkeit der Gewaltverbrechen von dem Volkscharakter und anderen ethnischen Faktoren") sowie das vorn in Anmerkung 9 bereits erwähnte, nunmehr auch in deutscher Übersetzung erschienene Werk „Verbrechen wider das Leben und Körperverletzungsverbrechen" (Helsinki 1937) desselben Autors, weil in ihnen — wenn auch nach der „Statistik der Todesursachen" — Zahlen der durch Verbrechen wider das Leben getöteten Personen[56]), also die Opfer mitgeteilt sind, während Angaben über die Mordtechnik — und zwar aus durchaus verständlichen Gründen — nicht darin enthalten sind.

Für das Zustandekommen einer nach deutschem Muster angeregten internationalen Mordstatistik ist es daher erforderlich, daß die einzelstaatlichen Statistiken neben den Tätern, wie es bisher ausschließlich

---

[48]) Vgl. Un seculo di omicidii e suicidii in Europa. Bulletin de l'Institut International de Statistique. Tome XXII, 3, Rome 1926, S. 418ff.

[49]) Vgl. Is murder increasing in Europe? The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Modern Crime: Its prevention and punishment. Philadelphia 1926. Vol. CXXV. May, S. 29ff.

[50]) Vgl. Osservazioni statistiche sugli omicidi in Italia ed in alcune altre Nazioni. Atti della Reale Accademia die Scienza morali e politiche. Napoli 1927.

[51]) Vgl. War die Tötungskriminalität in der Nachkriegskriminalität wirtschaftlich beeinflußt? S. d. Monatsschrift 25. Jg. 1934, S. 121.

[52]) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Band 478 S. 29.

[53]) Vgl. auch *E. Roesner*, Bibliographie zum Problem der internationalen Kriminalstatistik. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1933, 53. Bd. S. 103.

[54]) Helsinki 1933. Ein Referat dieses Buches in Schwedisch hat *L. Cederberg* in „Svensk juristtidning", Stockholm 1934, S. 358—360 erstattet.

[55]) Helsinki 1936. S. a. die Inhaltsangabe von *Roesner* in Kriminalistische Monatshefte, 11. Jg. Berlin 1937, S. 20.

[56]) S. a. *E. Roesner*, Kriminalstatistische Umschau. B. Ausland. 1. Die Mord- und Totschlagsopfer im europäischen und außereuropäischen Ausland. Diese Monatsschrift. 28. Jg. 1937, S. 45.

Übung ist, auch die wichtigsten Angaben über die Ausführung der Mordtaten, die Mordopfer und die Motive, die zu ihrer Beseitigung geführt haben, erfassen; denn allein dadurch ist ein mordpsychologischer und -soziologischer Erkenntniswert auf internationaler Basis völlig gewährleistet. Eine Aufgabe, deren Durchführung im Gegensatz zu der Lösung anderer international-kriminalstatistischer Probleme nach meinen auf diesem Forschungsgebiet gesammelten umfangreichen Erfahrungen nennenswerte Schwierigkeiten kaum entgegenstehen, die aber einen abermaligen beachtlichen Schritt vorwärts[57]) zur Herbeiführung einer Vergleichbarkeit kriminalstatistischer Daten von Land zu Land bedeuten würde. Eine Spezialisierung von Vorschlägen zur Methode und Systematik einer solchen internationalen Mordstatistik bleibt einem besonderen Beitrag vorbehalten.

Sprechsaal.

Gesetzliche Unfruchtbarmachung erbkranker Krimineller und Verschwiegenheit.

Von Dr. Otto Seibert, Regierungsmedizinalrat bei dem Zuchthause und der Sicherungsanstalt Straubing.

Die geflissentliche Geheimhaltung erbgesundheitsgesetzlicher Maßnahmen bei Kriminellen beginnt sich im Strafvollzuge und im Vollzuge der Sicherungsverwahrung bereits störend auszuwirken.

§ 15, I des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses verpflichtet zunächst nur „die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffes beteiligten Personen" zur Verschwiegenheit. Dieser Personenkreis wurde im Artikel 15 der Vierten Ausführungsverordnung vom 18. Juli 1935 erheblich erweitert, nachdem schon vorher Fürsorgeverbände und Krankenkassen darin durch ministerielle Runderlasse einbezogen worden waren.

Allerdings haben Erbgesundheitsobergerichte und Gesundheitsämter auch dem Ersuchen um Gestattung der Akteneinsicht oder Erteilung von Auskünften oder Abschriften aus den Akten zu entsprechen, wenn das Ersuchen von einer Justiz- oder Justizverwaltungsbehörde gestellt wird (Erl. der RM. des Innern und der Justiz vom 26. August 1935 IV f 4450/1079). Es heißt jedoch: „Bei der Auskunftserteilung, auch an Justiz- und Justizverwaltungsbehörden, ist mit größter Vorsicht zu verfahren. Die Behörden sind regelmäßig auf den geheimen Charakter der erteilten Auskünfte .... aufmerksam zu machen. Die Auskunft erbittenden Behörden werden regelmäßig zu prüfen haben, ob die von ihnen erbetene Auskunft wirklich geeignet sein kann, ihr Verfahren zu fördern."

Der um den erbkranken Rechtsbrecher gezogene Schutzwall verursacht unnötige und zwecklose Schwierigkeiten, ohne jedoch eine tatsächliche Gewähr für die vollständige Geheimhaltung zu bieten.

---

[57]) Vgl. a. *E. Roesner*, Weitere Fortschritte auf dem Forschungsgebiet der internationalen Kriminalstatistik. Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1937, 26. Bd. S. 431.

Mit in letzter Zeit wachsender Häufigkeit lehrt die Praxis des Strafanstaltsarztes, daß erbkranke Kriminelle am neuen Strafort ihre bereits anderwärts ausgeführte Unfruchtbarmachung dem Arzte gegenüber absichtlich oder aus Indolenz verschweigen, trotzdem sie, wie jeder Zugang, beim Eintritt in die Vollzugsanstalt ausdrücklich nach überstandenen Operationen, Verletzungen und Krankheiten befragt werden. Den Anlaß zu diesem Verhalten gibt außer Gleichgültigkeit oft eine gewisse Schadenfreude darüber, daß der Arzt am neuen Strafort, nachdem er keine diesbezüglichen Angaben erhielt und bei der Untersuchung keine Operationsnarben fand, neuerdings das Verfahren der Unfruchtbarmachung wegen Erbkrankheit in Gang bringen wird, um dann schließlich zu erfahren, daß er diese zeitraubende Arbeit vergeblich verrichtet hat. In ähnlich zweckloser Weise muß häufig Zeit, Mühe und Papier in Fällen vergeudet werden, bei denen die Operation zwar noch nicht ausgeführt ist, wo aber bereits ein vorher von anderer Seite beantragtes Sterilisierungsverfahren schwebt, ohne daß Arzt oder Direktion der jetzigen Vollzugsanstalt davon Kenntnis erhielten.

Aus ziemlich umfangreicher eigener Anschauung bei Männern kann ich sagen, daß es häufig schon nach 1—2 Jahren bei der inguinalen Operationsmethode, ja schon nach einem halben Jahr bei der skrotalen Methode absolut unmöglich ist, die Narben aufzufinden oder kaum sichtbare Hautnarben als Sterilisierungsnarben zu identifizieren. Ich habe mich selbst davon überzeugt, daß hierbei auch das Rasieren der Haare, ja sogar die Anwendung einer Lupe im Stiche lassen kann, ganz abgesehen davon, daß es dem Arzte bei einem Dutzend und mehr Zugangsuntersuchungen an einem Nachmittage oder bei den Massenverlegungen ganzer Anstaltsabteilungen nach anderen Straforten objektiv unmöglich ist, bei negativer Anamnese derart genaue und umständliche Hautuntersuchungen anzustellen. Ganz schlimm ist die Situation dann, wenn unglücklicherweise der operative Eingriff am Hodensack ausgeführt worden war, weil diese winzigen Narben auch dann nicht differenzierbar sind, wenn der Untersuchte selbst behauptet, sterilisiert worden zu sein. Aber auch bei der Schnittführung am äußeren Leistenringe oder über dem Leistenkanale ist nicht selten schon nach kurzer Zeit die winzige Narbe kaum mehr sichtbar, jedenfalls nicht eindeutig beweisend für die vollzogene Sterilisation. Oft trägt der Sterilisierte an seinen Leistengegenden oder am Hodensacke noch andere operative oder nichtoperative Narben, z. B. nach Bruchoperationen, Drüseneiterungen, Kriegsverletzungen, Selbstbeschädigungen usw.

Gibt der Sterilisierte aber zu, daß er unfruchtbar gemacht wurde, und sind die Narben nicht eindeutig, so muß doch wieder das zuständige Gesundheitsamt oder Erbgesundheitsgericht um die Bestätigung dieser Angabe bemüht werden, da es durchaus vorstellbar wäre, daß der Erbkranke diese Angabe fälschlich gemacht haben könnte, um sich dadurch dem drohende Antrag auf Unfruchtbarmachung zu entziehen.

Werden die Narben übersehen oder dissimuliert, so wird der Anstaltsarzt meist früher oder später erkennen, daß der betreffende Büßer erbkrank ist, sei es, daß er schon beim Zugang den angeborenen Schwachsinn oder eine epileptische Wesensveränderung, einen schizophrenen Defektzustand oder wenigstens eine hochgradig schizoide Persönlichkeit entdeckt, sei es, daß der Gefangene erst im Laufe des Vollzuges auffällig wird, epileptische Anfälle bekommt oder dergleichen. Er bereitet daraufhin pflichtgemäß den umfangreichen Antrag auf Unfruchtbarmachung vor, stellt die zeitraubende Intelli-

genzprüfung an und erstattet die Pflichtanzeige bei dem für den Strafort zuständigen Gesundheitsamt. Das — ebenfalls für den gegenwärtigen Strafort zuständige — Erbgesundheitsgericht bearbeitet sodann den Antrag von Anfang an, bis — — — sich nach Wochen und Monaten herausstellt, daß das Verfahren längst eingeleitet, ja vielleicht schon durchgeführt ist, aber von einem anderen Erbgesundheitsgerichte.

Die Folge sind Verstimmungen zwischen den Gerichten, Gesundheitsämtern, Vollzugsbehörden, Anstaltsärzten und sonstigen nutzlos Belästigten und, was schwerer wiegt, eine durch diese Leerlaufarbeit verursachte Verschleppung wichtigerer Fälle und Dinge.

Schuld daran trägt lediglich die falsch verstandene und dem Ziel der Ausmerze erbkranker Krimineller direkt zuwiderlaufende Verheimlichung erbbiologischer Maßnahmen in den Straf- und Vollzugsakten. Diese Geheimnistuerei ist jedoch ebenso unzweckmäßig wie lückenhaft. Denn fast jeder Vollzugsakt und auch jeder wirklich gut geführte Strafurteilsbeschluß enthält heute eine ganze Menge erbbiologischer Feststellungen und Wertungen, soweit sie zur Persönlichkeitswürdigung des Rechtsbrechers in der Hauptverhandlung oder in seiner kriminalbiologischen Beurteilung während des Strafvollzuges bemerkenswert erschienen. Es werden Heimatberichte über den Gefangenen selbst, über seine Ehe und über seine Sippe eingeholt und verarbeitet, ohne daß hierbei eine ähnliche zarte Diskretion zu spüren wäre. All dies findet sich dann in den Personalakten wesentlich schonungsloser und nackter eingetragen als es eine kurze, prägnante Notiz etwa folgenden Inhaltes wäre:

> Ufr. beantragt am ..... bei dem Erbges.-Ger. in ..... (wegen: .....), oder:
>
> Ufr. vom Obergericht in ..... am ..... rechtskräftig angeordnet, (Aktenzeichen), soll erst im letzten Haftjahr ausgeführt werden, oder:
>
> Gefangener wurde am ..... im Krankenhaus ..... sterilisiert, auf Anordnung des Erbges.-Ger. ..... (Aktenzeichen).

Daß erbkranke notorische Rechtsbrecher aus positiver Einstellung gegenüber den Zielen des Dritten Reiches sich freiwillig oder wenigstens widerstandslos dem Unfruchtbarmachungsverfahren unterwerfen, ist mir unter sehr vielen hier und anderwärts Untersuchten oder Sterilisierten bisher noch nie vorgekommen; wenn hier früher einmal ausnahmsweise einer sich dem Antrag der Direktion anschloß, so tat er das aus der Berechnung, daß ihm das in Form rascherer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zugute kommen werde oder daß er sich dann sexuell um so hemmungsloser ausleben könne. Fast immer widerstreben sie indessen der Unfruchtbarmachung bis zum äußersten, indem sie immer neue Einwände erheben und Verzögerungen bewirken. Auch aus dieser Erfahrung heraus erscheint eine ganz besonders zurückhaltende Behandlung des Aktengeheimnisses bei kriminellen Erbkranken sicher fehl am Platze.

Aber wie sieht denn überhaupt die „Verschwiegenheit" auf dem Gebiete der erbgesundheitlichen Ausmerze in Wirklichkeit aus? Man kann immer wieder im Gerichtsteile der Tageszeitungen lesen, daß „der Angeklagte schon sterilisiert worden ist"; nicht selten knüpft der Reporter an diese Indiskretion noch den verständnislosen Schluß: „. . . . nicht einmal die Sterilisierung hatte den Gewohnheitsverbrecher von der Begehung dieser neuen Straftaten ab-

halten können." Woher weiß der Reporter denn, daß der Angeklagte sterilisiert wurde? Doch nur, weil in der öffentlichen Hauptverhandlung mit entwaffnender Unbefangenheit davon die Rede war! Der Reporter selbst gehört ja nicht dem Kreise der zur Verschwiegenheit verpflicheten Personen an, und überdies waren auch noch andere Zuhörer im Sitzungssaale anwesend. Komisch wirkt dann nur der buntunterstrichene Vermerk: „Streng vertraulich!" gerade im Vollzugsakt eines solchen Falles, wenn ein Schriftwechsel auf die Sterilisation Bezug hat. Und trotz solcher kleiner Schönheitsfehler bleibt hier wenigstens zum Vorteil für alle künftigen Strafvollzugszeiten im Urteilsbeschluß das niedergelegt, was nach dem Buchstaben des Ges. z. Verh. erbkr. Nachw. nicht hätte genannt werden dürfen; denn niemand wird behaupten können, daß im Strafprozeß „diese Auskunftserteilung wirklich geeignet war, das Verfahren zu fördern."

Sehen wir indessen ganz ab von den erbkranken Rechtsbrechern! Begeben wir uns in den Vorraum des Sitzungssaales eines Erbgesundheitsgerichtes und beobachten, wie die Wahrung der Diskretion bei den nichtkriminellen erbkranken Volksgenossen gehandhabt wird: Von der Türschwelle des Sitzungssaales aus werden die Geladenen samt ihrer Begleitung laut und deutlich mit ihren vollen Vor- und Zunamen vom selben gemeinsamen Vorplatze hereingerufen, über welchen sich auch der gesamte übrige Parteiverkehr nach den anderen Räumen des Amtsgerichtsgebäudes abwickelt. Mißverständnisse oder Versäumnisse machen nicht selten wiederholten Namensaufruf erforderlich, wobei dann oft zur besseren Verständlichkeit noch Wohnort und Beruf des Geladenen genannt werden. Oder man denke an die der Verschwiegenheit recht abträglichen Folgen einer nicht ganz exakt angegebenen oder inzwischen geänderten Adresse des Erbkranken in einer ländlichen Gemeinde mit mehreren Trägern des gleichen Vor- und Zunamens und an die Wirkung des ominösen Briefaufdruckes „Erbgesundheitsgericht X. X."! Wieder einem anderen Erbkranken, dem bisher die Wahrung seines Inkognitos geglückt war, muß das Zeugnis der Ehetauglichkeit oder der Tauglichkeit für eine berufliche Laufbahn verweigert oder die Bauernfähigkeit abgesprochen werden. Es wäre eine starke Verkennung der Tatsachen, zu glauben, daß — wenigstens auf dem flachen Lande — das Verfahren so geheimgehalten werden könnte, daß der Erbkranke stets vor einem nicht gewollten Schaden bewahrt bleibt. Und doch trifft dort die alltägliche Störung der Verschwiegenheit überwiegend anständige, ehrenhafte Unglückliche!

Um wieviel mehr ist die Forderung berechtigt, daß sämtliche erbbiologischen und erbgesundheitlichen Maßnahmen bei einem notorischen Rechtsbrecher obligatorisch in seine Straf- und Strafvollzugs(Personal-)akten einzutragen sind. Die Diskretion, welche allen mit solchen Akten Beschäftigten dienstlich auferlegt ist, reicht auch für die hier erörterten Zwecke vollkommen aus.

Aus diesen in knapper Kürze zu haltenden Einträgen muß klar hervorgehen, ob und welche Maßnahmen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beantragt, eingeleitet oder bereits durchgeführt, oder ob solche Anträge rechtskräftig abgelehnt worden sind.

Sie sind als ein ebenso wichtiger Bestandteil des Personalaktes im Strafvollzuge zu betrachten wie der Strafregisterauszug oder der Personalbogen.

Fragen aus der Praxis des Erbgesundheitsobergerichts.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Faber in Kassel.

Im folgenden sei es dem stellvertr. Vorsitzenden eines mitteldeutschen Erbgesundheitsobergerichtes erlaubt, einige Fragen hervorzuheben, die ihm aus seinen Erfahrungen als besonders bedeutungsvoll erscheinen und einer Klärung bedürfen.

1. Der Antrag des Amtsarztes und die zur Vorbereitung der Verhandlung von dem Vorsitzenden anzustellenden weiteren Ermittlungen sollen einen so klaren Tatbestand ergeben, daß die Entscheidung auf Grund der ärztlichen Prüfung durch die mitwirkenden Mediziner in einem Termin möglich ist, es sei denn, daß eine klinische Beobachtung beschlossen wird. Dazu bedarf es der Feststellung der Gesundheitsverhältnisse der Vorfahren, Geschwister und Nachkommen, früherer Krankheitsschübe des angeblich Erbkranken, Prüfung von Unfällen, die dieser erlitten haben will und die die Krankheitserscheinungen verursacht haben könnten, der Benennung und Vernehmung von Personen, die — insbesondere bei epilepsieverdächtigen — Anfälle beobachtet haben, ferner bei Schwachsinn der Einforderung der Schulzeugnisse (nicht nur des Abgangszeugnisses, das aus verständlichen Gründen oftmals wohlwollend gefärbt erscheint) sowie vor allem einer Äußerung des Lehrers (die oft sehr gründlich und mit anerkennenswertem psychologischem Verständnis gestaltet, wertvolles Material bietet), Feststellungen hinsichtlich der Lebensbewährung (Auskünfte der Arbeitgeber) usw. Leider wird diesen Anforderungen nicht immer genügend Rechnung getragen, ja es kommt immer noch wieder vor, daß man sich mit der Angabe begnügt, daß irgendeine Tatsache vorliegen „solle", z. B. „der Vater soll Trinker gewesen sein". Es liegt auf der Hand, daß das entscheidende Gericht mit solcher Angabe nichts anzufangen vermag. Schon in dem Antrage des Amtsarztes sollte stets angegeben sein, ob eine Angabe auf einer Mitteilung des angeblich Erbkranken oder welcher sonstiger, nach Name und Anschrift genau angegebenen Person beruht. Es soll nicht verkannt werden, daß die Ermittlungen aller für die Entscheidung wichtiger und daher möglichst schon in dem Antrag aufzuführender Umstände den Amtsarzt mit einer Fülle von Arbeit belasten, die neben seiner eigentlichen ärztlichen Aufgabe liegt. Bei der Bedeutung der Unfruchtbarmachung für die Allgemeinheit und für den unmittelbar Betroffenen kann und darf er sich aber dieser Tätigkeit nicht entziehen, die er zudem ja auch zum Teil den Hilfskräften des Gesundheitsamtes überlassen kann. Vielleicht bietet sich hier eine wertvolle Aufgabe für die „Ermittlungshilfe", deren Schaffung neuerdings in Aussicht genommen ist (vgl. allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 7. Oktober 1937, Deutsche Justiz S. 1564; s. auch Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 5: Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung, von Staatssekretär Dr. *Freisler* und anderen). Diese Ermittlungshilfe ist zwar bisher nur für Strafsachen gedacht; sie dürfte aber auch für Vormundschafts- und Fürsorgeerziehungssachen und insbesondere für Sterilisationssachen von Wert sein.

2. Nach meinen Erfahrungen ist der Verdacht nicht ganz von der Hand zu weisen, daß im Termin hin und wieder statt des Erbkrankverdächtigen eine andere Person erscheint, die sich für sie ausgibt; so insbesondere an Stelle eines Schwachsinnigen ein Verwandter, der alsdann die Intelligenzprüfung gut

besteht. Dieser Verdacht ist insbesondere von amtsärztlicher Seite geäußert worden, wenn die Prüfung des Gerichtes ein gegenüber der amtsärztlichen Prüfung auffallend günstigeres Ergebnis gezeitigt hatte. Solchen Täuschungsversuchen könnte leicht entgegengetreten werden, wenn den Anträgen des Amtsarztes ein Lichtbild beigefügt würde. Ein solches kann übrigens auch sonst eine brauchbare Erkenntnisquelle für den Erbgesundheitsrichter darstellen; ich habe es deshalb lebhaft begrüßt, daß einige Kliniken ihren Krankenakten stets Lichtbilder des Patienten beizufügen pflegen.

3. Erhebliche Schwierigkeiten bietet in der Praxis die Frage der Akteneinsicht durch Erbkranke und deren Bevollmächtigte. Hier steht dem berechtigten Interesse des Erbkranken, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen, wozu die Kenntnis der ärztlichen Gutachten wie der Angaben von Zeugen von entscheidender Bedeutung sein kann, der Umstand entgegen, daß Zeugen und Auskunftspersonen mit ihren Angaben zurückhalten werden, wenn sie Gefahr laufen, von dem Erbkrankverdächtigen und dessen Angehörigen zur Rede gestellt, ja angefeindet zu werden. Auf solche Angaben sind aber Amtsarzt und Gericht in weitem Umfang angewiesen. Darüber hinaus laufen die behandelnden Ärzte Gefahr, den Kranken und seine Familie — ja unter Umständen auf deren Veranlassung weitere Kreise — als Patienten zu verlieren, wenn bekannt wird, daß sie die vorgeschriebene Anzeige an den Amtsarzt erstattet und damit das Verfahren in Lauf gesetzt haben. Sie werden daher nur allzu leicht geneigt sein, nach Möglichkeit die Anzeige zu unterlassen. Von der Mitwirkung der behandelnden Ärzte hängt aber die Durchführung des Gesetzes wesentlich ab.

Dieser letzteren Gefahr kann zwar dadurch begegnet werden, daß die Anzeige des Arztes nicht in die Akten aufgenommen wird, sondern bei dem Gesundheitsamt verbleibt. Soweit mir bekannt, geschieht das bereits in großem Umfange. Dieser Weg ist aber insoweit nicht gangbar, als weitere Auskünfte über den Verlauf der Krankheit — etwa eigene Beobachtung eines epileptischen Anfalles, Art und Folgen eines Unglücksfalles — von dem Arzte angefordert werden.

Soweit der Erbkranke von einem Rechtsanwalt vertreten wird, wird dieser, worauf der Reichsjustizminister in einem Runderlaß vom 4. Dezember 1936 hingewiesen hat, bei der Gewährung der Akteneinsicht auf diese Gesichtspunkte aufmerksam zu machen und ihm insoweit Geheimhaltung aufzuerlegen sein. Dem Erbkranken selbst und seinen bevollmächtigten Angehörigen sowie in der Regel auch dem Pfleger wird aber Akteneinsicht nur in der Form zu gewähren sein, daß ihnen die Akten nicht etwa überlassen werden, sondern daß ihnen von dem Richter oder auf dessen Anordnung von dem Beamten seiner Geschäftsstelle nur diejenigen Stellen aus den Akten vorgelesen werden, von denen er ohne Beeinträchtigung der oben gekennzeichneten Belange Kenntnis erhalten darf.

Soweit es sich dabei um den Erbkranken selbst handelt, wird dabei auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß er aus den ärztlichen Gutachten keine Umstände erfährt, die geeignet sind, ungünstig auf seinen Gesundheitszustand einzuwirken, wie z. B. dadurch, daß die durch das Verfahren ohnehin ausgelöste psychische Erregung verschärft wird oder daß er, der sich völlig geheilt glaubt, das Gegenteil erfährt.

Noch schwieriger wird die Frage der Akteneinsicht, wenn die Akten — beispielsweise zur Verwendung in einem Rechtsstreit auf Anfechtung der

Ehe — von den bürgerlichen Gerichten eingefordert werden. Klargestellt ist zwar durch den Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 26. August 1935 (RMBliV. 1935 S. 1077), daß die Erbgesundheitsgerichte dem Ersuchen einer Justizbehörde um Gestattung von Akteneinsicht stattzugeben haben. Nach den Grundsätzen des Zivilprozeßrechtes kann jedoch bei der Entscheidung des Gerichtes nur solches Aktenmaterial berücksichtigt werden, das Gegenstand der mündlichen Verhandlung, mithin den Parteien zugänglich gewesen ist — d. h. nicht nur dem Prozeßbevollmächtigten des angeblich Erbkranken, sondern auch dessen Gegner. Mit Rücksicht auf die in § 15 des Gesetzes angeordnete Schweigepflicht ist dies nur mit Genehmigung des Erbkranken zulässig (hierbei sei eingeschaltet, daß — wie *Gütt-Rüdin-Ruttke* 2. Aufl. S. 316 mit Recht hervorheben — aus der Versagung dieser Genehmigung keinerlei für den angeblich Erbkranken ungünstige Rückschlüsse gezogen werden dürfen). Die etwa erteilte Genehmigung kann und darf aber nicht dazu führen, daß nunmehr die Namen von Auskunftspersonen den Beteiligten bekannt werden. Denn die Geheimhaltung erfolgt nicht ausschließlich im Interesse des Erbkranken sondern zugleich zur Wahrung öffentlicher Belange; sie kann mithin nicht auf Genehmigung einer Prozeßpartei aufgegeben werden. Die Akteneinsicht kann also auch hier nur mit einer entsprechenden Auflage der Verschwiegenheit an die Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Das bringt es aber mit sich, daß diese den Akteninhalt insoweit im Rechtsstreit nicht verwenden dürfen und macht mithin den Wert der Herbeiziehung der Sterilisationsakten für den Rechtsstreit recht problematisch. Bemerkt sei, daß etwaige bei den Akten befindliche Krankenblätter nicht Bestandteil der Gerichtsakten sind und daß deshalb die Gerichte zu deren Offenlegung nicht befugt sind.

4. Von einer Beweislast etwa im Sinne des Zivilprozesses kann — wie *Gütt-Rüdin-Ruttke* 2. Aufl. S. 235 mit Recht ausführen — nicht die Rede sein. Weder trifft den Amtsarzt die Beweislast für das Vorliegen einer Erbkrankheit noch insbesondere den Erbkranken für das Gegenteil. Das muß auch dann gelten, wenn der Erbkranke die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen zu vereiteln sucht. Die Unfruchtbarmachung ist eben nur dann zu rechtfertigen, wenn wirklich der Fall einer Erbkrankheit vorliegt, nicht aber dann, wenn ein Böswilliger oder Uneinsichtiger, der für seine Uneinsichtigkeit vielleicht gar nicht verantwortlich, in der Tat aber nicht erbkrank ist, der Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten bereitet. Insbesondere gilt dies — insoweit weiche ich in etwas von *Gütt-Rüdin-Ruttke* ab — wenn nach den Ermittlungen eine Erbkrankheit vorzuliegen scheint, immerhin aber die Möglichkeit besteht, durch eine Enzephalographie doch den Nachweis einer exogenen Verursachung zu führen, der angeblich Erbkranke aber eine solche verweigert. Die Herstellung eines Enzephalogramms stellt einen so erheblichen, mit einer nicht zu unterschätzenden Störung des Wohlbefindens verbundenen und auch keineswegs ganz ungefährlichen Eingriff dar, daß ein auch nur indirekter Zwang meines Ermessens nicht ausgeübt werden darf. Ich halte es deshalb auch nicht für angebracht, eine Gesetzesänderung, die eine Pflicht zur Duldung der Enzephalographie ausspricht, zu empfehlen. Die Erbgesundheitsgerichte werden versuchen müssen, auch ohnedies zu einer Diagnose zu gelangen.

5. Erhebliche Unzuträglichkeiten haben sich in einer nicht ganz geringen Zahl von Fällen aus unsachgemäßem Verhalten des dem Erbkranken be-

stellten Pflegers ergeben. Immer wieder tritt in Erscheinung, daß sie ungeachtet der klaren und jedem Laien verständlichen Belehrung, die dem Pfleger durch Aushändigung des „Merkblattes für die Pfleger im Erbgesundheitsverfahren" sowie mündlich gelegentlich seiner Bestellung zuteil wird, ihre Pflichten völlig verkennen.

Dabei schadet es noch am wenigsten, wenn der Pfleger ungeachtet offenbaren Vorliegens einer Erbkrankheit — etwa eines für ihn ohne weiteres erkennbaren schweren Schwachsinnes (Idiotie) — gleichwohl Beschwerde einlegt, lediglich um dem Drängen der Familie des Erbkranken zu willfahren. Das hat lediglich eine — meist unschädliche — Verzögerung des Verfahrens zur Folge.

Viel bedenklicher ist es, wenn der Pfleger, wie es immer wieder vorkommt, in völlig mißverstandener Auffassung seiner Pflichten — etwa in der (selbstverständlich unbegründeten) Sorge, er könne wegen der Einlegung der Beschwerde als Gegner des Gesetzes angesehen werden — auch in zweifelhaften Fällen gegen den Willen des Erbkranken von dem Rechtsmittel der Beschwerde keinen Gebrauch macht oder gar auf das Rechtsmittel verzichtet. So ist mir sogar vorgekommen, daß der Pfleger, ohne den Erbkranken zu kennen, und mit ihm und seiner Familie in Verbindung getreten zu sein, auf die Beschwerde verzichtet hat. Wenn auch solch krasser Fall mangelhafter Pflichterfüllung — in dem durch Absetzung des Pflegers geholfen werden konnte — sicherlich nur ganz vereinzelt in Erscheinung getreten sein wird, so ergeben sich hier doch Fragen, die in letzter Zeit zu wiederholten Erörterungen in der Fachpresse und Entscheidungen von Obergerichten Anlaß gegeben haben.

Legt der angeblich Erbkranke nach Rechtsmittelverzicht des Pflegers oder ohne dessen Mitwirkung Beschwerde ein, so ist diese als unzulässig zu verwerfen, da der Erbkranke, dem ein Pfleger bestellt ist, nicht beschwerdeberechtigt ist, wie auf Grund des § 9 in Verbindung mit § 8 Satz 5, § 4 des Gesetzes und Art. 2 der 3. Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) nicht zweifelhaft sein kann.

Gleichwohl habe ich stets eine sachliche Prüfung durch die ärztlichen Richter des Erbgesundheitsobergerichtes vornehmen lassen. Ergab diese, daß die Unfruchtbarmachung unzweifelhaft zu Recht angeordnet war, so ist die Verwerfung der Beschwerde als unzulässig ausgesprochen worden; ich habe aber in der Regel zugleich ausgeführt, daß die Beschwerde auch sachlich unbegründet gewesen wäre, um den Gedanken nicht aufkommen zu lassen, daß wegen eines formalen Mangels eine sachlich ungerechtfertigte Unfruchtbarmachung ausgeführt werden müßte.

Groß sind aber die Schwierigkeiten, wenn der Beschluß erster Instanz als unrichtig oder doch zweifelhaft erscheint. Daß hier geholfen werden muß, liegt auf der Hand. Die zu diesem Behuf beschrittenen Wege führen jedoch nicht mit genügender Sicherheit zum Ziel (vgl. hierzu Obergericht Berlin in der Jurist. Wochenschrift 1937 S. 958, Obergericht Hamm, daselbst S. 957, Lemme, daselbst S. 957, Rumpf, Deutsche Juristenzeitung 1936 S. 535ff., Jur. Wschr. 1937 S. 2063).

So ist vorgeschlagen worden, die Beschwerde des Erbkranken gegen den die Unfruchtbarmachung anordnenden Beschluß in eine Beschwerde gegen die Pflegerbestellung umzudeuten. Falls diese zum Ziel führt, würde mit der Aufhebung der Pflegschaft feststehen, daß der Beschluß erster Instanz

mit der Zustellung an den Pfleger nicht ordnungsgemäß zugestellt sei, die Beschwerdefrist würde mithin noch nicht in Lauf gesetzt sein. Unter Umständen kann so geholfen werden. Im Regelfall wird indes das Obergericht feststellen müssen, daß die Pflegschaft zu Recht angeordnet ist. Es könnte gleichwohl den Pfleger wegen pflichtwidrigen Verhaltens entlassen (§§ 1915, 1886 BGB.). Damit ist indes seinem Mündel nicht geholfen. Denn da die Entlassung erst mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Pfleger wirksam wird, ist die Zustellung an ihn ordnungsmäßig erfolgt und ein etwaiger Rechtsmittelverzicht wirksam erklärt. Im übrigen wird aber das Gericht in aller Regel nur feststellen können, daß der Pfleger sachlich falsch, nicht aber, daß er pflichtwidrig gehandelt hat. Wird sich doch der Pfleger auf die Richtigkeit der Entscheidung erster Instanz regelmäßig verlassen dürfen, ohne daß ihm daraus ein Vorwurf zu machen wäre.

Weitaus gangbarer ist der andere Weg, die unzulässige Beschwerde des Erbkranken als einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 2 zu behandeln (s. Obergericht Berlin in der angezogenen Entscheidung). Das hat jedoch zum mindesten den Nachteil einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens, da für die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag nicht das jetzt mit der Sache befaßte Obergericht, sondern das Gericht erster Instanz zuständig ist (Obergericht Kassel, Jur. Wschr. 1935 S. 218; ebenso *Gütt-Rüdin-Ruttke* S. 273). Darüber hinaus besteht aber auch keine Gewähr, daß das von dem Obergericht für richtig Gehaltene erreicht wird; denn es steht keineswegs fest, daß das Gericht erster Instanz seinen früheren Beschluß abändert und daß demnächst wiederum Beschwerde oder eine zulässige Beschwerde eingelegt wird.

Das Obergericht Hamm (Jur. Wschr. 1937 S. 957) hat deshalb versucht, ein unmittelbares Beschwerderecht des Erbkranken neben dem seines Pflegers zu konstruieren, indem es die Bestimmung des § 59 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit heranzieht. Dieser Versuch muß aber, wie *Lemme* und *Rumpf* a. a. O. zutreffend ausführen, fehlschlagen, da der Kreis der Beschwerdeberechtigten im Sterilisationsgesetz eindeutig und klar umschrieben ist, so daß für die entsprechende Anwendung des § 59 FGG. kein Raum ist.

Eine wirkliche Hilfe kann deshalb nur durch eine Gesetzesänderung gebracht werden, die ein selbständiges Beschwerderecht des Unfruchtbarzumachenden unabhängig von dem Rechte seines Pflegers schafft. Etwas Ähnliches kennt ja bereits das Verfahren in Entmündigungssachen: zur Erhebung der Anfechtungsklage ist nach § 664 der ZPO. der Entmündigte selbst neben seinem gesetzlichen Vertreter befugt. Der Nachteil eines Anwachsens unbegründeter Beschwerden könnte m. E. unbedenklich hingenommen werden. Wie *Rumpf* (Jur. Wschr. 37 S. 2064) mitteilt, sind in Danzig, wo auf Grund einer von der deutschen abweichenden Bestimmung die Beschwerdefähigkeit des Erbkranken ständig angenommen wird, irgendwelche Unzuträglichkeiten nicht zutage getreten.

6. Die Schaffung eines Reichserbgesundheitsgerichtes, die schon verschiedentlich gefordert wurde (zuletzt von *Ristow*, Deutsche Rechtspflege 1937 S. 257), halte auch ich im Interesse der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung für dringend geboten. Gewiß haben sich die Entscheidungen der Obergerichte in zunächst abweichend beurteilten Fragen einander weitgehend genähert, wozu die Bedeutung des Kommentars von

Gütt-Rüdin-Ruttke, das unentbehrliche Handwerkszeug jeden Erbgesundheitsrichters, aber auch der von der Juristischen Wochenschrift so großzügig für Veröffentlichungen der Obergerichte zur Verfügung gestellte Raum wesentlich beigetragen haben. So dürfte es heute im Anschluß an den Kommentar (S. 171) — im Gegensatz zu der bisher vielfach verbreiteten Stellungnahme — einhellige Meinung sein, daß schwerer Alkoholismus im Sinne des Gesetzes nur ein solcher ist, der auf pathologischer Persönlichkeitsbasis beruht. Es bleiben aber noch genug — rechtliche wie medizinische — Fragen, die nicht einheitlich beurteilt werden, und die einer höchstrichterlichen Entscheidung bedürfen, so die oben erörterte der Verweigerung eines Enzephalogramms, der Zulässigkeit der Beschwerde des Erbkranken neben seinem Pfleger u. a. m.

Einer Klärung durch das Reichserbgesundheitsgericht bedürfte vor allem die umstrittene Frage, was unter „schwerer körperlicher Mißbildung" zu verstehen ist. Wann ist insbesondere eine körperliche Mißbildung schwer im Sinne des Gesetzes? Wenn sie eine erhebliche körperliche Behinderung darstellt? Wenn mit ihr die Unfähigkeit verbunden ist, ohne fremde Hilfe das Leben zu meistern? Oder dann, wenn eine besonders starke Erbkraft gegeben ist? Welche Bedeutung hat es, wenn durch einen operativen Eingriff die körperliche Behinderung aufgehoben oder doch stark vermindert ist? Oder doch vermindert werden könnte? Ich denke hier an einen Fall, in dem angeborene Hüftverrenkung so gebessert werden konnte, daß der Unfruchtbarzumachende im Besitz des Sportabzeichens war. Welche Bedeutung hat das Vorliegen anders gearteter körperlicher Mißbildungen, insbesondere für den Nachweis der Erblichkeit? Gerade die schwere körperliche Mißbildung mit der großen Zahl der in Frage kommenden Krankheitserscheinungen stellt die Erbgesundheitsgerichte immer wieder vor Zweifelsfragen, deren örtlich verschiedene Beantwortung äußerst unerwünscht erscheint.

Aber auch bei anderen Erbkrankheiten ergeben sich Fragen, die einheitlicher Beantwortung bedürfen. So hat beispielsweise das Obergericht, an dem ich tätig bin, im Anschluß an den Kommentar bei Retinitis pigmentosa stets das Vorliegen erblicher Blindheit angenommen und deshalb die Unfruchtbarmachung angeordnet, während jetzt von einzelnen Wissenschaftlern die Erblichkeit in Zweifel gezogen wird. Sollte deshalb in Zukunft Erblichkeit nur noch dann angenommen werden dürfen, wenn weitere Fälle desselben Leidens in der Familie festgestellt werden können, was allerdings in den hier entschiedenen Fällen wohl stets der Fall war?

Erwähnt sei noch die Frage des „moralischen Schwachsinns", der zu Zweifeln Anlaß gibt, wenn irgendwelche Intelligenzdefekte nicht festgestellt werden können.

Ich verkenne gewiß nicht, daß gegen die Schaffung eines Reichserbgesundheitsgerichtes auch gewisse Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Verzögerung der Unfruchtbarmachung und damit unter Umständen der Zeugung weiteren erbbelasteten Lebens sprechen. Ich glaube aber doch, daß die Vorteile einer einheitlichen Entscheidung rechtlicher wie medizinischer Zweifelsfragen überwiegen.

Die Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich im Rechnungsjahr 1935/1936.

Von Dr. E. Roesner in Berlin.

Während eine Statistik der Fürsorgeerziehung vom Jahre 1900 ab nur von Preußen durchgeführt wurde, über deren Hauptergebnisse früher bisweilen auch in dieser Monatsschrift[1]) berichtet wurde, ist im Rechnungsjahr 1935/36 durch einen Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 2. April 1936 (VW 2430/36. 3. 1936)[2]) diese Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger auf das ganze Reich ausgedehnt worden.

Mit den nachstehenden Ergebnissen, die der betreffenden Veröffentlichung in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs", 46. Jahrg., 1937 Heft 1 S. 107—127 entnommen sind, wird daher erstmals ein umfassender und auf einheitlicher Erhebungsgrundlage beruhender Überblick über den Stand der Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich gegeben, der trotz gewisser Mängel, die der neuen Reichsstatistik infolge ihrer rückwirkenden Einführung[3]) noch anhaften mögen, für alle an dem Problem der Fürsorgeerziehung beteiligten Behörden wertvolle Unterlagen und Vergleichsmöglichkeiten bietet.

Am 31. März 1936 befanden sich im Deutschen Reich insgesamt 59805 Minderjährige in Fürsorgeerziehung, von denen 63,5% auf Preußen, 13,8% auf Bayern und der Rest von 22,7% auf die übrigen Länder entfiel. Hiernach ist die Gesamtzahl der Fürsorgezöglinge, die nach dem starken Rückgang von rund 100000 im Jahre 1925 auf 52000 im Jahre 1933 sich im Vorjahr erstmals wieder um 2100 oder um 4% auf 54062 erhöht hatte, im Berichtsjahr weiterhin erheblich und zwar um 5743 oder 10,6% auf 59805 gestiegen. Seit dem tiefsten Stand am Schluß des Rechnungsjahres 1933/34 mit 51962 Zöglingen hat sich deren Zahl somit um 7843 oder um 15,1% erhöht. Dadurch ist aber der große Zöglingsabbau vom Jahre 1932, der sich aus der Herabsetzung des Entlassungsalters ergab, im Reich erst zu 35% und in Preußen zu etwa 42% ausgeglichen, und der Zöglingsbestand im Reich ist immerhin noch um fast 4600 Köpfe niedriger als der Höchstbestand in Preußen vom Jahre 1925 mit 64384 Zöglingen.

Die Erhöhung des Zöglingbestandes erklärt sich in überwiegendem Maße aus dem stark erhöhten Zugang, der durch die weitere Auswirkung der gesetzlichen Neuregelung von 1932 in der Überweisungspraxis der Vormundschaftsgerichte und das weitere Aufrücken der starken Geburtenjahrgänge der ersten Nachkriegszeit in das besonders gefährdete Alter von 14—16 Jahren bedingt ist, ferner aber auch aus dem gleichzeitig verringerten Abgang. Das geht aus folgenden Zahlen deutlich hervor:

---

[1]) Siehe diese Monatsschrift, z. B. 3. Jahrg. 1906/07 S. 114 ff.; 8. Jahrg. 1911/12 S. 523; 9. Jahrg. 1912/13 S. 310; 10. Jahrg. 1913/14 S. 447.

[2]) Vgl. Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1. Jahrg. (97.) 1936 Nr. 17 S. 492c.

[3]) Grundsätzlich unberücksichtigt blieb in der Statistik die in verschiedenen Ländern (z. B. Sachsen, Baden, Hamburg, Lübeck) sowie in der Rheinprovinz und in Wiesbaden eingeführte freiwillige Erziehungshilfe, die neben der gesetzlichen Fürsorgeerziehung im engeren Sinne des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG.) eine freie Form öffentlicher Ersatzerziehung darstellt, durch die das Landesjugendamt Minderjährige auf Antrag der Erziehungsberechtigten ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts in öffentliche Erziehung übernimmt, um ihre drohende oder ihre drohende weitere Verwahrlosung zu verhüten.

Rechnungsjahr	Zugang	Abgang Preußen	Unterschied
1932	5 554	20 204	—14 650
1933	7 743	7 874	— 131
1934	8 779	6 858	+ 1 921
1935	10 994	6 787	+ 4 207
		Deutsches Reich	
1935	16 120	10 377	+ 5 743

Von den am 31. März 1936 (1935) in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen waren dem Geschlecht nach 32705 (29621) = 54,7% (54,8%) männlich und 27100 (24441) = 45,3% (45,2%) weiblich.

Die vorläufige Anordnung der Fürsorgeerziehung ist im Berichtsjahr in 12690 Fällen ergangen. Der vorläufige Beschluß zur Überweisung in Fürsorgeerziehung erfolgte in 97,1% der Fälle wegen Gefahr im Verzuge gemäß den Bestimmungen des § 67 Satz 1 RJWG. und nur in 2,9% zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung überhaupt einen Erfolg erwarten läßt (§ 67 Satz 2 RJWG.). Andererseits sind von den vorläufig überwiesenen Minderjährigen im Jahre 1935/36 11322 oder 67,9% aus der vorläufigen Fürsorgeerziehung wieder ausgeschieden. Davon wurden 10061 oder 88,9% endgültig in Fürsorge überführt und 1239 oder 10,9% unter Aufhebung des vorläufigen Beschlusses entlassen.

Der Bestand an endgültig überwiesenen Zöglingen ist im Berichtsjahr um 4375 = 8,7% auf 54446 gestiegen. In Zugang kamen 13491 endgültig überwiesene Zöglinge, davon wurden 13341 neu überwiesen. Damit hat die Zahl der endgültigen Überweisungen, wie die Entwicklung in Preußen zeigt, wo der Zugang sich von 7500 im Rechnungsjahr 1934/35 auf 9055 im Berichtsjahr erhöht hat, wiederum erheblich zugenommen. Demgegenüber ist der Abgang an Zöglingen fast unverändert geblieben. Die Zahl der aus der endgültigen Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglinge beläuft sich auf 8969 = 17,9% des Jahresanfangsbestandes. Von den entlassenen Zöglingen sind 8550 = 95,3% endgültig und 419 = 4,7% nur unter Vorbehalt des Widerrufs aus der Fürsorgeerziehung ausgeschieden. Die endgültige Entlassung erfolgte in 4149 Fällen = 46,3% wegen Erreichung der normalen Altersgrenze, also mit der Vollendung des 19. Lebensjahres, in 2479 Fällen = 27,6% gemäß § 72a RJWG. ausnahmsweise nach Vollendung des 19. Lebensjahres, in 1401 Fällen = 15,6% wegen Erreichung oder anderweitiger Sicherstellung des Erziehungszweckes.

Die Zahl der Todesfälle belief sich im Berichtsjahr auf 169 oder 3 v. T. des Bestandes an endgültig und vorläufig überwiesenen Zöglingen.

Die bei den entlassenen Zöglingen festgestellte Dauer der Fürsorgeerziehung hat sich im allgemeinen etwas verkürzt, denn der Anteil der Zöglinge, die über 5 Jahre in Fürsorgeerziehung waren, ist in Preußen von 48% im Jahre 1934/35 auf 45,9% im Jahre 1935/36 gesunken. Der Reichsdurchschnitt beträgt 44,8%. Ferner ist auch die Dauer der Heimerziehung bei den entlassenen Zöglingen geringer geworden. In Preußen hat sich der Anteil der Zöglinge, die länger als 5 Jahre in Heimen untergebracht waren, von 20,2% auf 17,9% vermindert. Im Reich beläuft er sich jedoch auf 19,2%. Von den entlassenen Zöglingen waren 6,1% überhaupt nicht in Heimerziehung.

Nach der Art der Unterbringung aufgegliedert ergibt sich, daß von dem Zöglingsbestand am 31. März 1936 31197 = 52,2% in Erziehungsheimen untergebracht waren. In Familienpflege befanden sich 13721 = 22,9%, von denen 5127 (ohne Hamburg) = 8,6% in die eigene Familie beurlaubt waren. Ferner waren 12770 = 21,4% in Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen untergebracht. Die Zahl der in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Zöglinge belief sich auf 296 = 0,5%. Entwichen oder nicht auffindbar waren 431 = 0,7%.

Die Altersgliederung des Zöglingsbestandes war am 31. März 1936 fol-

gende: Von dem Gesamtbestand waren 35126 = 58,7% Schulentlassene, 21238 = 35,5% Schulpflichtige und 3441 = 5,8% Kleinkinder.

Die Unterschiede in der Religionszugehörigkeit der Zöglinge sind im wesentlichen bedingt durch den räumlich und zeitlich verschiedenen Anteil der Bekenntnisse in der Bevölkerung, worauf hier im einzelnen nicht näher eingegangen werden kann. Es betrug der Bestand an evangelischen Zöglingen 60,0%, katholischen 38,3%, israelitischen 0,2%. Keiner Religionsgemeinschaft gehörten 1,1% der Zöglinge an.

Die Auswirkung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933 in der Fürsorgeerziehung ist im Berichtsjahr in zweifacher Beziehung statistisch erfaßt worden. Einerseits wurde der Bestand, andererseits der Neuzugang an erbkranken Zöglingen ermittelt. Zu diesen hier sonders interessierenden Ergebnissen ist, was amtlicherseits besonders betont wird, vorweg jedoch zu bemerken, daß sie insofern nicht unbedingt zuverlässig sind, als die Fürsorgeerziehungsbehörden infolge der Beschränkung in der Auskunfterteilung , die den Erbgesundheitsgerichten und Gesundheitsämtern auferlegt sind, nicht in allen Fällen über die Einleitung und den Ausgang des Verfahrens unterrichtet waren. Außerdem ist in den Reichsergebnissen Hamburg nicht enthalten, weil dort die Ermittlungen nicht rückwirkend erfolgen konnten.

Der Bestand an erbkranken Zöglingen, bei denen das Gericht die Unfruchtbarmachung beschlossen hat, belief sich am 31. März 1936 auf 2620 oder 4,4% des Zöglingsbestandes. Der Anteil bei den weiblichen Zöglingen ist mit 5% größer als bei den männlichen, bei denen er 3,9% beträgt. Die Zahl der an diesem Stichtag noch schwebenden Anträge oder Anzeigen, über die also vom Gericht noch nicht rechtskräftig entschieden ist, betrug ferner 2415 = 4,1% des Zöglingsbestandes. Die Gesamtzahl der erbkranken und als erbkrank verdächtigen Zöglinge belief sich demnach auf 5035 = 8,5%.

Der Neuzugang ist sowohl aus der Zahl der im Berichtsjahr beim Erbgesundheitsgericht gestellten Anträge — und der zunächst beim Gesundheitsamt erfolgten Anzeigen — als auch aus der Zahl der Anträge auf Unfruchtbarmachung, denen im Berichtsjahr rechtskräftig stattgegeben wurde, annähernd zu erkennen. Beide Zahlen können aber weder zueinander, noch zu der Gesamtzahl der im Berichtsjahr neu überwiesenen Zöglingen in Beziehung gesetzt werden, da sie sich zum Teil (besonders in der Übergangszeit noch) auch auf früher überwiesene Zöglinge und auf früher gestellte Anträge beziehen.

Im Rechnungsjahr 1935/36 wurde die Unfruchtbarmachung für 2693 Zöglinge = 4,5% des Bestandes beantragt. Die Zahl der Anträge, über die im Rechnungsjahr 1935 vom Gericht rechtskräftig entschieden wurde, belief sich insgesamt auf 2136, und zwar wurde bei 1923 Zöglingen, d. s. 3,2% des Bestandes, die Unfruchtbarmachung beschlossen und bei 213 die Unfruchtbarmachung abgelehnt. Auf 100 rechtskräftige Entscheidungen entfielen somit 10 Ablehnungen.

Die grundlegende Wandlung, die sich seit dem Jahre 1932 in der Überweisungspraxis des Vormundschaftsgerichts zugunsten der vorbeugenden Fürsorgeerziehung vollzogen hat, kommt auch im Berichtsjahr wieder deutlich in der Rechtsgrundlage der endgültigen Beschlüsse zum Ausdruck. Von den endgültig überwiesenen 13341 Minderjährigen sind 12739 oder 95,5% durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts überwiesen worden, und zwar erging der Beschluß bei 3974 Minderjährigen = 29,8% nach § 63 Abs. 1, Ziffer 1 des RJWG. zur Verhütung der Verwahrlosung bei schuldhaftem Verhalten der Erziehungsberechtigten und bei 8765 = 65,7% nach § 63 Abs. 1 Ziffer 2 zur Beseitigung bereits eingetretener Verwahrlosung wegen der Unzulässigkeit der Erziehungsverhältnisse. Durch Urteil des Jugendgerichts wurden 602 Minderjährige = 4,5% überwiesen.

In regionaler Beziehung sind in den Großstädten verhältnismäßig mehr Schulentlassene überwiesen worden als in den Mittelstädten und in letzteren wiederum mehr als in den kleineren Gemeinden. So beträgt in Preußen der Anteil

der Schulentlassenen bei den Überweisungen aus Großstädten 55,2%, aus Mittelstädten (20000 bis 100000 Einwohner) 49,7% und aus kleineren Gemeinden nur 43,4%.

Auch über die sonstigen persönlichen Verhältnisse der neu überwiesenen Zöglinge gibt nur die — in bisheriger Weise fortgeführte — preußische Statistik Auskunft.

In den Beschäftigungs- und Berufsverhältnissen der schulentlassenen Minderjährigen vor ihrer Überweisung zur Fürsorgeerziehung zeigen die preußischen Ergebnisse wiederum eine Reihe von beachtenswerten Abweichungen im Vergleich zum vorangegangenen Jahr.

Auffallend ist zunächst, daß trotz der gewaltigen Verminderung des Arbeitslosenheeres der an sich schon sehr hohe Anteil der Arbeitslosen unter den zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nach dem Rückgang im Vorjahr wieder gestiegen ist. Zur Zeit der Überweisung waren beschäftigungslos von den

Rechnungsjahr	männlichen Schulentlassenen	weiblichen Schulentlassenen
1933/34	74,0%	82,5%
1934/35	70,8%	74,5%
1935/36	74,5%	76,7%

Das Statistische Reichsamt gibt für diese Erscheinung in der Erläuterung der Ergebnisse der Fürsorgeerziehungsstatistik folgende aufschlußreiche Begründung: Bei dem schon vielfach sich zeigenden Mangel an Arbeitskräften gerade auch an jugendlichen, z. B. in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten, sowie angesichts der ganz besonderen Sorgfalt, mit der sich die Reichsregierung der restlosen Unterbringung der Schulentlassenen angenommen hat, bestätigen diese Zahlen aber nur, daß es sich hierbei fast ausnahmslos um selbstverschuldet arbeitslose und arbeitsscheue Jugendliche handelt, bei denen also, wie schon in den früheren amtlichen Berichten hervorgehoben wurde, nicht die Verwahrlosung aus der Arbeitslosigkeit, sondern die Arbeitslosigkeit aus ihrer Verwahrlosung herrührt. Überhaupt ohne Beruf seit ihrer Schulentlassung waren 15% (1934: 17,2%) der männlichen und 19,4% (24,2%) der weiblichen Schulentlassenen, die zur Fürsorgeerziehung überwiesen wurden. Dagegen sind nach einer Berufstätigkeit 59,5% (53,6%) der männlichen und 57,3% (50,3%) der weiblichen Schulentlassenen arbeitslos geworden.

Nach der Art der beruflichen Tätigkeit ist der Anteil der Handwerkslehre in den beiden letzten Jahren nicht unerheblich gesunken, dagegen hat der Anteil der in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in häuslichen Diensten beschäftigten Zöglinge zugenommen. Unter Einrechung der früheren Beschäftigung waren die männlichen Schulentlassenen zu 37,8% (1934: 40,9%, 1933: 44,2%) in einer Handwerkslehre, zu 36,1% (1934: 34%, 1933: 30,7%) in sonstigen Gewerbebetrieben und zu 35,5% (1934: 26%, 1933: 23,7%) in der Landwirtschaft tätig. Die weiblichen sind zu 53,7% (1934: 49,1%) in häuslichen Diensten, zu 27,6% in gewerblichen Betrieben und zu 19% (1934: 15,2%, 1933: 12,3%) in der Landwirtschaft beschäftigt.

Die Gliederung der in Preußen überwiesenen Minderjährigen nach ihrem Wohnort vor der Überweisung hat sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert. Der Anteil der großstädtischen Zöglinge ist weiter von 44,2% auf 44% zurückgegangen. Die Überweisungen aus den mittleren Gemeinden (mit 20000 bis 100000 Einwohner) haben sich von 17,4% auf 17% verringert. Demgegenüber beträgt der Bevölkerungsanteil der Großstädte nur 34,4% und der der mittleren Gemeinden 12,9%. Dagegen stammte ein wiederum etwas größerer Teil der Zöglinge, nämlich 39% gegen 38,4% im Vorjahr und 34,9% im Jahre 1932, aus Gemeinden unter 20000 Einwohnern, die jedoch 52,7% der Bevölkerung umfassen.

Unter den überwiesenen Minderjährigen befanden sich 106 (1934: 61) mit fremder Staatsangehörigkeit (darunter 46 Polen und 31 Tschechoslowaken) und 29 (23) Staatenlose.

Die nach einem ausdrücklichen amtlichen Hinweis wegen der mangelhaften Unterlagen statistisch schwer zu erfassenden Anlässe für die Überweisung der Fürsorgeerziehung, deren Kenntnis für den Kriminalisten von besonderer praktischer Bedeutung ist, zeigen in ihrem Vorkommen im allgemeinen das gleiche Bild wie bisher:

Anlaß zur Fürsorgeerziehung bei den in Preußen in den Jahren 1934 und 1935 überwiesenen Zöglingen[1]).

Art der Anlässe zur Fürsorgeerziehung	männlich Zahl	männlich %	weiblich Zahl	weiblich %
	Jahrgang 1934			
Körperverletzung, Gewalttätigkeit	113	2,8	1	0,0
Tierquälerei	60 (68)	1,7 (1,7)	4	0,1
Brandstiftung	33 (36)	0,8 (0,9)	7 (8)	0, 2 (0,2)
Eigentumsvergehen	2 056 (2 217)	50,7 (54,7)	754 (766)	22,5 (22,9)
Bettelei	72 (216)	1,8 (5,3)	18 (60)	0,6 (1,8)
Landstreichen	28 (96)	0,7 (2,4)	6 (7)	0,2 (0,2)
Sexuelle Verwahrlosung	285 (508)	7,0 (12,5)	1 468 (1 983)	43,9 (59,2)
darunter:				
Gewerbsmäßige Unzucht	—	—	52	1,6
Homosexualität	63	1,6	—	—
Trunksucht	13	0,3	7	0,2
Arbeitsscheu, Herumtreiben, Schulschwänzen	307	7,6	7	0,2
Schlechte Erziehungsverhältnisse	1 080	26,6	1 074	32,1
Zusammen	4 053[2])	100,0[2])	3 347[2])	100,0[2])
	Jahrgang 1935			
Körperverletzung, Gewalttätigkeit	142	2,9	14	0,3
Tierquälerei	44 (69)	0,9 (1,4)	3 (4)	0,1 (0,1)
Brandstiftung	20 (35)	0,4 (0,7)	14 (17)	0,3 (0,4)
Eigentumsvergehen	2 513 (2 732)	50,7 (55,1)	464 (1 011)	11,6 (25,2)
Bettelei	63 (231)	1,3 (4,7)	34 (87)	0,8 (2,2)
Landstreichen	66 (222)	1,3 (4,5)	11 (22)	0,3 (0,5)
Sexuelle Verwahrlosung	438 (705)	8,8 (14,2)	2 141 (2 248)	53,3 (55,9)
darunter:				
Gewerbsmäßige Unzucht	—	—	34	0,8
Homosexualität	117	2,4	—	—
Trunksucht	13	0,3	7	0,2
Arbeitsscheu, Herumtreiben, Schulschwänzen	282	5,7	57	1,4
Schlechte Erziehungsverhältnisse	1 373	27,7	1 274	31,7
Zusammen	4 954	100,0	4 019	100,0

[1]) Die eingeklammerten Zahlen zeigen, wie oft die betreffende Verwahrlosungserscheinung überhaupt vorgekommen ist, d. h. einschließlich der außerdem unter einem anderen Anlaß aufgeführten Zöglinge.

[2]) einschl. aus sonstigen Anlässen überwiesene Zöglinge.

Unter den in der vorstehenden Übersicht aufgeführten verschiedenen Verwahrlosungserscheinungen stehen bei den in Preußen überwiesenen männlichen Minderjährigen wieder an erster Stelle die Eigentumsvergehen mit annähernd gleichem Anteil wie im Vorjahr. Es folgen sexuelle Verwahrlosung und schlechte Erziehungsverhältnisse. Das Vorkommen von Landstreichen hat nach dem vorjährigen Rückgang von 4,7% auf 2,4% im Berichtsjahr wieder auf 4,5% zugenommen.

Bei den weiblichen Minderjährigen gab dagegen die sexuelle Verwahrlosung wiederum am häufigsten Anlaß zur Überweisung, jedoch etwas weniger als im Vorjahr. Von den Minderjährigen hatten 207 (171) oder 5,2% (5,1%) schon geboren oder waren schwanger, darunter 3 (10) im Alter von unter 14 Jahren und 69 (53) im Alter von 14 bis unter 16 Jahren. An zweiter Stelle stehen als Anlaß zur Überweisung die Eigentumsvergehen.

Von den im Berichtsjahr in Preußen überwiesenen über 14 Jahre alten Zöglingen waren, wie die folgende Übersicht mit einem Rückblick auf die Vorjahre erkennen läßt, 14,8% gerichtlich bestraft:

Gerichtliche Vorstrafen der in Preußen in den Jahren 1931—1935 überwiesenen Zöglinge.

Jahrgänge	Gefängnis				Sonstige gerichtliche Strafen			
	m.	w.	zus.	%[1])	m.	w.	zus.	%[1])
1931	411	73	484	11,5	114	15	129	3,1
1932	357	46	403	11,9	68	15	83	2,5
1933	236	32	268	8,4	34	7	41	1,3
1934	236	41	277	7,6	55	9	64	1,8
1935	529	88	617	13,8	34	9	43	1,0

[1]) In % der über 14 Jahre alten Zöglinge.

Demnach überwiegen die Gefängnisstrafen noch etwas mehr als früher. Anscheinend wurde nach der Ansicht des Statistischen Reichsamts bei straffällig gewordenen Jugendlichen häufiger die Aussetzung der Strafvollstreckung und dafür die Überweisung zur Fürsorgeerziehung verfügt.

Geistige oder seelische Schäden wiesen 38,6% (1934: 39,1%) der in Preußen neu aufgenommenen Zöglinge auf. Beschränkt waren 19,0% (20,6%), schwachsinnig 7,6% (8,4%), leicht psychopathisch 9,1% (8,2%), schwer psychopathisch 2,8% (1,8%) und epileptisch wie im Vorjahr 0,1%.

Über die Familienverhältnisse der in den letzten Jahren in Preußen überwiesenen Zöglinge gibt die nachstehende Tabelle lehrreiche Aufschlüsse:

(Tabelle siehe S. 244.)

Auf Einzelheiten der Tabelle kann hier nicht näher eingegangen werden. Besonders erwähnenswert ist nur, daß der Anteil der Unehelichen (unter Berücksichtigung der bis zur Überweisung erfolgten Legitimation und Ehelichkeitserklärungen) sich nach dem vorjährigen Rückgang von 19,4% auf 18,4% im Berichtsjahr wieder auf 19,1% erhöht hat. Bei den entsprechenden Geburtenjahrgängen 1916 bis 1933 waren, unter Berücksichtigung der Säuglingssterblichkeit, durchschnittlich nur 9,1% unehelich geboren. Die hiernach verhältnismäßig häufige Verwahrlosung oder Gefährdung der unehelichen Minderjährigen gab dem Statistischen Reichsamt daher Veranlassung, einzelne Ergebnisse über die persönlichen Verhältnisse der überwiesenen Zöglinge für die unehelichen und ehelichen getrennt zu ermitteln, die folgende sind:

Familienverhältnisse der in Preußen in den Jahren 1933—1935 überwiesenen Zöglinge.

Familienverhältnisse	1933		1934		1935	
	Zöglinge	%	Zöglinge	%	Zöglinge	%
Eltern leben getrennt	186	3,1	181	2,4	224	2,5
Eltern geschieden	613	10,2	840	11,4	1086	12,1
Vater fehlt	1791	29,8	2078	28,1	2472	27,5
dav.: Mutter ledig	1155	19,2	1201	16,2	1545	17,2
Vater gestorben	636	10,6	877	11,9	927	10,3
Mutter fehlt	861	14,4	1048	14,2	1167	13,0
Beide Eltern fehlen	388	6,5	334	4,5	349	3,9
Zusammen	3839	64,0	4481	60,6	5298	59,0
Es hatten:						
einen Stiefvater	913	15,2	1053	14,2	1289	14,4
eine Stiefmutter	651	10,8	694	9,4	732	8,2
Stiefeltern	63	1,0	22	0,3	20	0,2
Unehelich geboren	1164	19,4	1359	18,4	1713	19,1
Bevormundet	1671	27,8	1886	25,5	2231	24,9
in Pflegschaft	259	4,3	249	3,4	324	3,6

Von den unehelichen Zöglingen hatten 49,2% (1934: 47,8%) einen Stiefvater. Der Unterschied im Überweisungsalter der unehelichen Zöglinge gegenüber dem der ehelichen ist geringer als im Vorjahr. Es waren Kleinkinder 9,3% (unter den ehelichen: 12,1%), Schulpflichtige 42,2% (37,9%) und Schulentlassene 48,5% (50%). Der Anteil der mit geistigen oder seelischen Schäden behafteten war bei den unehelichen Zöglingen mit 44,5% größer als bei den ehelichen (37,2%), ebenfalls der Anteil der körperlichen nicht gesunden mit 18,3% gegenüber 16,8%.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß für einen wiederum großen Teil der überwiesenen Zöglinge auch die sonstigen Umweltbedingungen infolge der geistigen und moralischen Belastung der Eltern und Stiefeltern, die bei 5146 Zöglingen oder 57,3% (1934: 56,2%) festgestellt wurden, äußerst ungünstig. In 1889 Fällen oder 21% (21,1%) waren beide Eltern oder Stiefeltern belastet, in 1872 Fällen = 20,9% (18,9%) der Vater oder der Stiefvater und in 1385 Fällen = 15,4% (16,2%) die Mutter oder Stiefmutter. Wie in den vorjährigen Berichten über die Fürsorgeerziehungsstatistik schon hervorgehoben worden ist, bieten diese Ergebnisse aber wegen der Schwierigkeiten in der Erfassung der Belastungsmerkmale nur einen ungefähren Anhalt. Ferner haben sie auch keine ausreichende Beweiskraft für Folgerungen bezüglich der Anlageschäden. Trotz dieser Einschränkungen sollen sie aber wegen ihrer Bedeutung für die kriminologische Wissenschaft hier nicht unerwähnt bleiben. Die Zahl der Zöglinge, deren Eltern (ohne die Stiefeltern) mit Geisteskrankheit, Psychopathie oder Epilepsie belastet waren, belief sich im Berichtsjahr auf 1160, d. s. 12,9% (1934: 13,9%). Und zwar waren bei 198 Zöglingen oder 2,2% (3,5%) beide Eltern, bei 278 oder 3,1% (2,9%) nur der Vater und bei 684 oder 7,6% (7,5%) nur die Mutter als geisteskrank bezeichnet.

Was zuletzt die Kosten der Fürsorgeerziehung anbetrifft, so beliefen sich im Rechnungsjahr 1935/36 die Gesamtausgaben für die Fürsorgeerziehung im Reich auf 30,4 Mill. RM. (in Preußen auf 21,3 Mill. RM.). Diesen standen an Erstattungen und sonstigen Einnahmen 2,3 Mill. RM. (1,4 Mill. RM.) gegenüber,

Geistige und moralische Belastung der Eltern oder Stiefeltern der 1934 und 1935 in Preußen überwiesenen Zöglinge[1]).

Die Arten der geistigen und moralischen Belastung	Es waren belastet							
	1934				1935			
	der Vater oder Stiefvater		die Mutter oder Stiefmutter		der Vater oder Stiefvater		die Mutter oder Stiefmutter	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Geisteskrankheit, Psychopathie, Epilepsie . . .	501	6,8	834	11,3	522	5,8	904	10,1
Trunksucht, Giftsucht . .	1037	13,9	126	1,7	1591	17,7	168	1,9
	(1326)	(18,0)	(147)	(2,0)	(1708)	(19,0)	(201)	(2,2)
Gewalttätigkeit, Kindesmißhandlung	201	2,7	47	0,6	238	2,7	128	1,4
	(217)	(2,9)	(57)	(0,7)	(469)	(5,2)	(149)	(1,7)
Unsittliches Verhalten . .	465	6,3	1475	19,9	552	6,2	1766	19,7
	(772)	(10,4)	(1719)	(23,2)	(907)	(10,1)	(2088)	(23,3)
Landstreichen, Bettelei, Arbeitsscheu	263	3,6	110	1,5	215	2,4	102	1,1
	(323)	(4,3)	(155)	(2,1)	(472)	(5,3)	(205)	(2,3)
Eigentumsvergehen . . .	329	4,5	141	1,9	343	3,8	140	1,6
	(567)	(7,7)	(210)	(2,8)	(659)	(7,3)	(234)	(2,6)
Freiheitsstrafen	[2]) 163	2,2	[2]) 29	0,4	[2]) 300	3,3	[2]) 66	0,7
	(1151)	(15,6)	(340)	(4,6)	(1458)	(16,2)	(409)	(4,6)
Zusammen	2959	40,0	2762	37,3	3761	41,9	3274	36,5

[1]) Die eingeklammerten Zahlen zeigen, wie oft die betreffende Art der Belastung überhaupt vorgekommen ist, d. h. einschließlich der Fälle, die außerdem unter einer anderen Art aufgeführt sind. — [2]) Soweit der Grund nicht angegeben war.

so daß als Nettokosten 28,1 Mill. RM. (19,9 Mill. RM.) verblieben. In Preußen sind damit die Gesamtausgaben gegenüber dem Vorjahr um 1,422 Mill. RM. oder 7,2% gestiegen, der durchschnittliche Zöglingsbestand dagegen um 9,3%.

Der Jahresrohaufwand für einen Zögling (ohne Abzug der Einnahmen) betrug im Reichsdurchschnitt 534 RM., in Preußen 594 RM. gegen 606 RM. im vorangegangenen Rechnungsjahr.

Mitteilungen.

Ein bemerkenswerter französischer Gesetzentwurf über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Einen interessanten Entwurf zu einem Gesetz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat vor kurzem Frankreich veröffentlicht. Er ist von *M. Henri Sellier*, Gesundheitsminister, im Namen der Regierung dem Senat am 5. November 1936 vorgelegt worden. (Sénat, Année 1936, Annexe au procès-verbal du 5 novembre 1936 [no 845].) Der französische Entwurf lehnt sich in manchen Punkten an das deutsche Gesetz von 1927 an, geht aber vielfach darüber hinaus und bringt einiges Neue.

Art. 1. Der Entwurf sieht für den behandelnden Arzt eine Belehrungs- und Meldepflicht, ähnlich wie das deutsche Gesetz, vor. Ein Untersuchungs- und Behandlungszwang soll durchgeführt werden können. Art. 2, 9, 10. Personen, für die vom Gesundheitsamt eine Behandlung angeordnet ist und die sich dieser entziehen, sollen bestraft werden, ebenso diejenigen, die in einer Anstalt untergebracht sind und diese vor Erteilung der Entlassungserlaubnis verlassen. Art. 15.

Art. 4. Ein Geschlechtskranker, der wissentlich seine Krankheit auf eine andere Person überträgt, soll mit Gefängnis von 2 bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis 5000 Francs bestraft werden können; auch fahrlässiges Handeln soll strafbar sein. Art. 5. Vorgesehen wird ferner, daß die Gesundheitsbehörde jederzeit von einer Person die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses darüber verlangen kann, daß sie nicht an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet. Art. 6. Die Art. 7, 8, die das Stillen eines fremden Kindes durch eine geschlechtskranke Frau sowie das Stillen durch eine Amme, die sich nicht im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses über die Nichtexistenz einer Geschlechtskrankheit befindet, mit Strafe bedrohen, ähneln den deutschen Vorschriften. Eine Strafbestimmung gegen Personen, die bei Vorliegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit eine Ehe eingehen, findet sich nicht im französischen Entwurf.

Weiter sollen auch die Strafvorschriften gegen Gewerbsunzucht, Kuppelei und Entführung einer Neuregelung unterzogen werden. Vorgeschlagen werden folgende Bestimmungen: Art. 16. Wer durch Gesten, Worten oder sonstige Mittel andere Personen anlockt oder sie anzulocken versucht, um sie zur Unzucht aufzufordern, soll bestraft werden; wird die Tat gegenüber Jugendlichen unter 15 Jahren verübt, so soll erhöhte Strafe — Gefängnis von 6 Tagen bis zu einem Monat und Geldstrafe — verhängt werden. Die Art. 334, 335 C. P. werden dahin geändert: Mit Gefängnis, Geldstrafe oder Aufenthaltsverbot soll bestraft werden: 1. wer die Unzucht oder Verführung Jugendlicher unter 21 Jahren gewohnheitsmäßig anregt, begünstigt oder erleichtert; 2. wer, um die Begierden anderer zu befriedigen, eine auch volljährige Person mit oder ohne deren Zustimmung zum Zwecke der Unzucht anwirbt, entführt oder verschleppt oder sie zur Gewerbsunzucht zwingt oder wer aus ihrer Gewerbsunzucht gewohnheitsmäßig Nutzen zieht. Bereits der Versuch soll strafbar sein. Strafe soll auch eintreten, wenn solche Handlungen in anderen Ländern zur Durchführung gelangen. Bei dreimaliger Verurteilung wegen solcher Straftaten innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren soll Verbannung (relégation) verhängt werden. Art. 20. Ebenfalls sollen solche Personen bestraft werden, die durch Anzeigen, Werbungen, Briefe oder ähnliche Mittel — auch in verschleierter Form — zu erkennen geben, daß sie der Gewerbsunzucht nachgehen oder diese fördern. Diese ungemein wichtige Neuerung sollte dem Bordellunwesen zu Leibe gehen; sie hat daher schon den Widerstand der in Frankreich noch unbegreiflich mächtigen Bordellinhaber geweckt. In Art. 22 gibt der Entwurf der Regierung die Möglichkeit, das Bordellverbot zeitweilig aus besonderen Gründen außer Kraft zu setzen, eine höchst merkwürdige Bestimmung.

Interessant ist schließlich der Vorschlag des Entwurfs, Art. 26, daß für Gast- und Schankstätten und ähnliche Betriebe hinsichtlich der Reinigung der Gebrauchsgegenstände besondere Bestimmungen erlassen werden sollen; ähnliche Vorschriften sollen für Friseure, Masseure, Fußpfleger usw., überhaupt für Berufe, die für persönliche Dienstleistungen in Betracht kommen, ergehen, um jede — auch die geringste — Infektionsgefahr auszuschließen. Übertretungen solcher Gebote sollen bestraft werden.

Es handelt sich also bei diesem — 30 Artikel umfassenden — Entwurf, von dem hier nur das Wichtigste erörtert wurde, um eine geplante Regelung, die den Schutz der Bevölkerung vor Geschlechtskrankheiten äußerst wirksam

gestalten will. Bemerkenswert ist, daß weitgehend das Strafrecht zur Bekämpfung und Verhütung von Infektionen herangezogen werden soll.

Durch diesen Entwurf ist die bisher in Frankreich geradezu unmögliche Diskussion über die Bordellfrage eröffnet.

Bonn a. Rh. *Br. Steinwallner.*

Das schwedische Gesetz über die Vollstreckung der Geldstrafe vom 9. April 1937.

Die Vollstreckung der Geldstrafen bereitet auch in Deutschland trotz der guten Verordnung vom 6. Februar 1924 noch manche Schwierigkeiten. Es werden immer noch zu viele Geldstrafen „abgesessen". Nach der Zusammenstellung (leider der letzten mir zugänglichen) in der Kriminalstatistik für 1930 S. 50/51 waren das 1931 noch 59076 = 15,4% aller Geldstrafen; das ist ein recht hoher Prozentsatz, besonders angesichts der Tatsache, daß heute für Verkehrsdelikte doch wohl ziemlich viel zahlungsfähige Leute mit Geldstrafen getroffen werden. Es wäre wohl wichtig, die neuern Zahlen zu kennen. Über Englands Bemühungen auf diesem Gebiet habe ich 1936 S. 131 berichtet. Wie eigenartig und entschieden diese Regelung ist, zeigt ein Vergleich mit der neuen schwedischen Gesetzgebung. Eine 1934 zum Studium der Frage eingesetzte Kommission hat ihr „Promemoria angående Ändrade Bestämmelser rörande verkställighet och förvandling av bötestraff" 1935 herausgegeben; der Staatsrat hat die Vorschläge am 22. Mai 1936 beraten (Bihang till riksdagens protokoll 1936 1. saml.). Beide Hefte enthalten sehr viel allgemein wertvolle Bemerkungen.

Nach schwedischer Auffassung hat das Tagesbußensystem schon etwas geholfen: während von den gewöhnlichen Geldstrafen 11,5% umgewandelt wurden, waren (bihang S. 38) das bei den Tagesbußen nur etwa halb so viel. Aber 1934 wurden noch 9398 Geldstrafen abgesessen, 1935 waren es noch 7942 gegenüber im ganzen etwa 100000 Geldstrafen; die Abnahme wird dem Tagesbußensystem zugeschrieben. Über 20% betrafen Bußen bis zu 20 Kronen oder zwei Tagesbußen. Nach der Königl. VO., 24. September 1931 Nr. 330, ist es der Eintreibungsbehörde möglich, Ausstand bis zu vier Monaten und Ratenzahlung bis zu einem Jahr zu bewilligen. Außerdem wird nach dem Gesetz, 28. Juni 1918, auch bei Geldstrafen bedingter Straferlaß mit Frist von einem Jahr gegeben, § 1 Abs. 2. Besondere Schwierigkeiten machen immer die Geldstrafen der Alkoholisten, die etwa 25% aller Geldstrafen und 50% aller Umwandlungen ausmachen.

Nun ist aus den Vorschlägen und ihnen im wesentlichen folgend das Gesetz vom 9. April 1937 über die Vollstreckung der Geldstrafen (om verkställighet av bötestraff) geworden. Es enthält 27 Paragraphen und tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Damit treten insbes. die §§ 4 Abs. 3, 9—13 des Kap. 2 StrafG. außer Kraft. Daneben ist das Gesetz vom 28. Juni 1918 Nr. 531 über bedingte Verurteilung durch ein Gesetz vom gleichen Tag wegen der Geldstrafen geändert, aber auch sonst verbessert. — Danach gilt nun folgendes:

1. Die Geldstrafe selbst wird nicht mehr bedingt auferlegt.

2. Die Beitreibungsbehörde kann bei Würdigkeit und Zahlungswilligkeit Ausstand bis zu vier Monaten (ausnahmsweise acht) und Zahlung in mindestens Monatsraten bis zu einem Jahr, ausnahmsweise bis zu zwei Jahren bewilligen; ihr Beschluß ist unanfechtbar, §§ 1, 6. Der Beschluß kann später abgeändert

und auch nach Ablauf der Frist erneuert werden, doch nicht über die genannten Höchstfristen hinaus, § 3.

3. Nichtbezahlte Bußen werden beigetrieben, wobei die Zahl der unpfändbaren Gegenstände erweitert ist, § 4.

4. Schließlich werden sie in Gefängnis umgewandelt, § 7, und zwar auf Antrag des Staatsanwalts durch das Gericht, das möglichst das des Aufenthaltsorts des Schuldigen ist, § 10. Das Gericht kann die Sache aber zu neuer Prüfung an die Beitreibungsbehörde zurückverweisen, § 12. Nach Rechtskraft des Beschlusses kann die Geldstrafe nicht mehr bezahlt werden, § 5.

5. Dabei kann jetzt die Verwandlungsstrafe auf zwei Jahre aufgeschoben werden, aber nur wenn der Verurteilte dessen würdig ist, und nicht wenn die Strafvollstreckung nötig erscheint, um den Verurteilten genügend zu beeinflussen, und nicht bei Preßvergehen. Gesetz über die bedingte Verurteilung, neue Fassung, §§ 2, 3.

6. Dabei werden 1—5 Tagesbußen zu zehn Tagen Gefängnis umgewandelt, sodann jede folgende Tagesbuße bis zu 20 als ein Tag Gefängnis gerechnet und danach je zwei Tagesbußen als ein Tag. Im Höchstmaß dauert die Gefängnisstrafe 90 Tage. Bei unmittelbar in Geld ausgeschlagenen Strafen gelten je fünf Kronen als eine Tagesbuße, § 13.

7. Hat der Verurteilte sich alle Mühe gegeben, die Geldstrafe zu bezahlen, kann die Umwandlung bis auf sechs Tage herabgesetzt werden oder ganz unterbleiben, § 15.

8. Nicht umgewandelt, also niedergeschlagen werden Strafen bis zu fünf Tagesbußen oder 25 Kronen. Das gilt auch beim Zusammentreffen mehrerer Strafen. Aber nur, wenn der Verurteilte würdig ist oder die Freiheitsstrafe nicht als nötig erscheint, um den Täter richtig zu beeinflussen, § 8.

9. Dabei werden Geldstrafen für Trunkenheit nur dann erlassen, wenn der Bestrafte während der letzten zwei Jahre vor dem Beschluß nicht drei- oder mehrmals wegen Trunkenheit bestraft worden war, § 8. Bei diesen Vorstrafen hat das Nüchternheitsamt zu prüfen, ob der Täter in eine Alkoholistenanstalt zu bringen sei; nur wenn das nicht geschieht, wird umgewandelt, § 11. Dieser Paragraph tritt erst in Kraft, wenn die nötigen Anstalten vorhanden sind, § 2.

Hierzu ist zu sagen:

Die Einziehung der Geldstrafe soll möglichst den Verhältnissen des Täters angepaßt werden, um bei Würdigkeit die Zahlung weitgehend zu erreichen, wie ja überhaupt die Umwandlung stets als ein zu vermeidendes Übel gelten muß. Abarbeiten der Geldstrafe wurde erwogen, aber als zu schwer durchführbar abgelehnt: ob man das billigen soll? Warum ist das Abarbeiten in Thüringen durchführbar, wo aus 1931 792 Fälle gemeldet werden (Kriminalstatistik für 1930 S. 47)? Mir scheint es da an der Energie bei der Inangriffnahme der Arbeit zu fehlen.

Die Umwandlung geschieht durch das Gericht, um hierbei eine möglichst genaue Beachtung der Verhältnisse zu gewährleisten; das gilt auch für den Zeitpunkt der Umwandlung. Ganz ähnliche Erwägungen führten zu der neuen englischen Regelung. Die Belastung der Gerichte erschien in beiden Ländern als durchaus tragbar. Mehr und mehr erkennt man, welche Bedeutung eine gute Beitreibung hat. Dabei hat natürlich der bedingte Strafaufschub keinen Zweck mehr. Hier erkennen wir auch die Berechtigung der Niederschlagung ganz kleiner Strafen bei Nichtzahlung: wenn selbst sie vom Zahlungswilligen nicht beigetrieben werden konnten, dann ist der Schuldige so

arm, daß man das berücksichtigen muß. Außerdem machen solche Umwandlungsstrafen so viel Mühe, daß man sie gern vermeidet; hier soll die Warnung in der Bestrafung und in der Bedrückung durch die Beitreibungsversuche genügen.

Bei der Umwandlung gilt Strenge insofern, als ein nicht ganz geringes Mindestmaß der Freiheitsstrafe angesetzt und jetzt eine nachträgliche Zahlung nicht mehr erlaubt ist. Das soll für Zahlungsfähige, aber Zahlungsunwillige eine scharfe Mahnung sein; nur solche Schuldige sollen mit der Umwandlung getroffen werden. — Eine eigene Umwandlungsstrafe wurde abgelehnt.

Mit der Bestimmung über die Trunkenheitsbußen hoffen die Schweden dem Trunkenheitsübel besser beizukommen. Freilich ist dazu eine erhebliche Zahl von Anstalten nötig (Alkoholistengesetz vom 12. Juni 1931).

Mit dem Tagesbußensystem und der Neuerung denkt man in Schweden auf etwa 3% Umwandlungen zu kommen.

Die Neuerung hat, als sie der schwedische Justizminister *Schlyter* auf der dänischen Kriminalistentagung am 25. November 1935 in Kopenhagen vortrug, bei den Dänen auffallend wenig Anklang gefunden; bei ihnen ist die Zahl der Umwandlungen allerdings viel kleiner als in Schweden. Auch dem Tagesbußensystem ist man in Dänemark nicht sehr hold. Ich halte aber diese Abneigung für wenig gut begründet. — Über Finnland waren bei der Tagung die Meinungen sehr geteilt; es werden von dort unverhältnismäßig hohe Umwandlungszahlen berichtet (Forhandlingerne paa Dansk Kriminalistforenings seksogtyvende Aarsmøde ved A. Goll og H. Jacobsen, København 1936) [1]).

Heidelberg. *W. Mittermaier.*

Rumänische Strafrechts- und Strafprozeßrechtsreform.

In Rumänien galt bisher ein veraltetes, stark vom französischen code pénal beeinflußtes Strafgesetzbuch vom 30. Oktober 1864. Entwürfe zu neuen Strafgesetzen wurden 1928 und 1933 veröffentlicht. Der letztere ist vor kurzer Zeit unwesentlich verändert Gesetz geworden; am 17. März 1936 hat sich Rumänien ein neues Strafgesetzbuch (codul penal) gegeben. Am gleichen Tage hat es auch eine neue Strafprozeßordnung (codul de procedură penală) erlassen und damit das alte Strafprozeßgesetz vom 2. Dezember 1864 abgeschafft. Beide Gesetze sind am 1. Januar 1937 in Kraft getreten [2]). Das neue Strafgesetzbuch umfaßt 603 Artikel — in Art. 579—596 auch die Übertretungen —, die neue Strafprozeßordnung 673 Artikel.

Das neue rumänische Strafgesetzbuch ist dualistisch gestaltet; es kennt also Strafen und Sicherungsmaßnahmen. Mit den Rechtsfolgen beginnt es, um dann die allgemeinen Lehren (Art. 95—183) zu regeln.

Bei den Strafen wird stets zwischen gemeinen und politischen Delikten unterschieden. Die Delikte zerfallen nach Art und Höhe der angedrohten Strafen

---

[1]) Siehe den Artikel des Schweden *H. Nyman* in Nordisk Tidsskrift for Strafferet 1936, 173.

[2]) Folgende Kommentare erläutern die beiden Gesetze: *Viforeanu-Petit-Tanoviceanu*, Codul penal, 2. A., Bukuresti 1936; *Viforeanu-Petit-Ghimpa*, Codul de procedură penală, Bukuresti 1936. — Vgl. auch Recueil de documents en matière pénal, Bern 1936 S. 419. Einen systematischen Überblick in deutscher Sprache hat Rechtsanwalt Dr. *Louis Hausknecht* im Selbstverlag (Cernanti [Rumänien] Mickiewicz 15), 2. Aufl. 1938, 30 S., herausgegeben. Eine Übersetzung beider Gesetze ist im Rahmen der „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher", Verlag W. de Gruyter, Berlin, in Vorbereitung.

in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (Art. 95). Bei der Strafzumessung sind Beweggründe, Schwere der Tat, Grad der Verderbtheit des Täters, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen (Art. 21). Als Strafen werden für gemeine Verbrechen vorgesehen: lebenslanges Zuchthaus, Zuchthaus von 5 bis zu 25 Jahren, Gefängnis von 3 bis zu 20 Jahren (Todesstrafe ist unbekannt), für politische Verbrechen: lebenslange Verwahrung, solche von 5 bis zu 25 Jahren und Gefängnis von 3 bis 20 Jahren (Art. 22). Als Rechtsfolgen für gemeine Vergehen werden Besserungseinschließung von 1 Monat bis zu 12 Jahren und Geldstrafe bis 20000 Lei, als Rechtsfolgen für politische Vergehen einfache Verwahrung bis zu 12 Jahren und Geldstrafe genannt (Art. 23). Übertretungsstrafen sind: Polizeihaft bis zu einem Monat und Geldbuße bis zu 1500 Lei (Art. 24). An Nebenstrafen können dann noch Rechtsverlust bis zu 10 Jahren, Berufsverbot bis zu 6 Jahren, Urteilsveröffentlichung und Geldbuße verhängt werden (Art. 25). Die Zuchthausstrafe ist in einer dazu bestimmten Anstalt mit Zwangsarbeit und Isolierung tags und nachts während der ersten Zeit zu verbüßen (Art. 28f.). Ähnliche Bestimmungen bestehen für den Vollzug der Gefängnisstrafe und Besserungseinschließung (Art. 32, 33f.). Bedingte Freilassung ist möglich (Art. 41). Während einer Übergangszeit zwischen Strafverbüßung und bedingter Freilassung hat der Verurteilte eine angemessene Zeit in einer Gefängniskolonie zu erbringen, die ihn auf das freie Leben vorbereiten, ihn insbesondere für das Gemeinschaftsleben geeignet machen soll (Art. 40). Die bedingte Freilassung kann mit allen möglichen Auflagen verknüpft und bei schlechtem Verhalten des Entlassenen widerrufen werden (Art. 44).

Die Sicherungsmaßnahmen werden vom Gericht verhängt und haben sich nach der gezeigten sozialen Gefahr und den individuellen Voraussetzungen des Täters zu richten (Art. 70). An Sicherungsmaßregeln können angeordnet werden: Irrenanstalt für Geisteskranke, Asyl für physisch oder psychisch Anormale, Verwahrhaus für Gewohnheitsverbrecher, Arbeitshaus für Landstreicher und Bettler, Besserungsanstalt bzw. Schutzaufsicht für minderjährige Rechtsbrecher, Verbot des Besuchs bestimmter Stätten, Ortsverweisung, Berufsverbot, Einziehung, Bürgschaftsleistung für Wohlverhalten, Schließung von Unternehmen, Ausweisung von Ausländern (Art. 71). Als Gewohnheitsverbrecher werden diejenigen Täter mehrerer Verbrechen betrachtet, bei denen Anzeichen einer hartnäckigen Neigung zur Verbrechensbegehung hervortreten (Art. 74 Abs. 3). Die Sicherungsmaßnahmen sind bei geisteskranken und anormalen (z. B. rauschgiftsüchtigen) Rechtsbrechern grundsätzlich auf unbestimmte Zeit zu verhängen (Art. 72, 73). Gewohnheitsverbrecher können auf die Dauer von 2 bis 10 Jahren verwahrt werden (Art. 74, 75); dieselbe Frist gilt auch für Bettler und Landstreicher (Art. 75). Zeitliche Grenzen sind auch für die übrigen Sicherungsmaßregeln vorgesehen (Art. 76f.), so z. B. bei Ortsverweisung 2—10 Jahre für Verbrechen, 1—3 Jahre für Vergehen, beim Verbot des Besuchs bestimmter Stätten 6 Monate bis 3 Jahre, bei Berufsverbot bis 3 Jahre. Vorbeugungsmaßnahmen für nichtkriminelle, aber sozialgefährliche Personen werden nicht vorgesehen. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß die zeitliche Begrenzung der Sicherungsmaßnahmen für Gewohnheitsverbrecher, Bettler und Landstreicher als ein empfindlicher Mangel anzusprechen ist. Der Vollzug der Sicherungsmaßnahmen beginnt nach Verbüßung der auferlegten Freiheitsstrafe (Art. 86).

Grundsätzlich ist jeder Rechtsbrecher auf Antrag der verletzten Partei verpflichtet, den angerichteten Verbrechensschaden zu ersetzen (Art. 92). Der Ersatz erstreckt sich nur auf Eigentum, Einkommen usw. des Täters; die (im neuen kubanischen Strafgesetzbuch vorgesehene) Möglichkeit, bei mittellosen Rechtsbrechern den Ersatzbetrag durch zwangsweise Arbeitsableistung beizutreiben, kennt das rumänische Strafgesetzbuch nicht.

Für den Versuch (Art. 96) wird Beginn der Vollzugshandlung gefordert. Nach Art. 99 liegt Versuch auch dann vor, wenn die Vollendung der beabsich-

tigten Straftat, sei es wegen Fehlerhaftigkeit oder Unzulänglichkeit der angewendeten Mittel, sei es infolge mangelnder Voraussicht des Täters, nicht möglich wurde; hier tritt Strafmilderung ein. Aus der Lehre über die Teilnahme ist Art. 125 hervorzuheben, nach dem die Tatsache, daß Erwachsene mit Minderjährigen Teilnehmer an derselben strafbaren Handlung sind, ein strafschärfender Umstand für die Volljährigen ist. Als Teilnahmeformen werden Anstiftung und Beihilfe unterschieden (Art. 120, 121). Rückfall, d. h. Begehen eines neuen — nicht unbedingt gleichartigen — Delikts nach Strafverbüßung, gilt als Straferhöhungsgrund (Art. 109f.). Schuldformen sind Vorsatz und Fahrlässigkeit (Art. 126). Die grundlegende Bestimmung der Irrtumslehre besagt, daß sich niemand mit der Unkenntnis des Strafgesetzes oder mit dem Irrtum über dieses Gesetz entschuldigen kann (Art. 135); Tatirrtum dagegen entschuldigt (Art. 136). Herbeiführung von Trunkenheit zum Zwecke der Verbrechensbegehung ist ein Strafschärfungsgrund (Art. 129). Strafrechtlich nicht verantwortlich ist, „wer sich zur Zeit der Tatbegehung im Zustande von Bewußtlosigkeit, sei es infolge geistiger Erkrankung, sei es infolge anderer Ursachen befindet" (Art. 128).

Art. 138f. enthalten eine eingehende Regelung des Jugendstrafrechts. Minderjähriger ist jede Person unter 19 Jahren, Kind der Minderjährige unter 14 Jahren, Jugendlicher derjenige im Alter zwischen 14 und 19 Jahren (Art. 138). Das Kind sowie der Jugendliche, dem es an dem zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Unterscheidungsvermögen mangelt, sind strafrechtlich nicht verantwortlich, können jedoch bestimmten Erziehungsmaßnahmen (Erziehung in einer ehrenhaften Familie, in einer Fürsorgeanstalt, in einer Erziehungsanstalt, Schutzaufsicht) unterstellt werden (Art. 139, 140). Bei jugendlichen Rechtsbrechern, die das notwendige Unterscheidungsvermögen besitzen, können an Strafen Verweis, einfache Haft, Besserungsgefängnis und Geldstrafe, an Sicherungsmaßregeln Freiheitsüberwachung und Besserungserziehung Anwendung finden (Art. 144). In jedem Falle ist eingehend der physische und moralische Zustand, das Vorleben, das Nähere der Bedingungen der Erziehung, der Umgebung, des Schulbesuchs u. ä. sowie die materielle und moralische Situation der Familie des Minderjährigen zu erforschen (Art. 139 Abs. 3). Genaueste Persönlichkeitskenntnis soll die Grundlage jedes Urteils des Jugendgerichts bilden. Die Verwahrung in einer Besserungsanstalt oder in einem Besserungsgefängnis kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Minderjährigen erstreckt werden Art. 148).

An der Spitze des Besonderen Teiles stehen die politischen Delikte, die durchweg mit hohen Strafen — vielfach lebenslangem Zuchthaus — bedroht werden (Art. 184f.)[3]). Widernatürliches exuelle Beziehungen zwischen Männern untereinander oder zwischen Frauen untereinander können, falls sie öffentliches Ärgernis erregen, mit Besserungseinschließung von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden; geschieht dies mit einer Person unter 14 Jahren, so kann die Strafe auf 3 Jahre erhöht werden (Art. 431). Mord — mit Überlegung erfolgende Tötung eines Menschen — wird mit lebenslangem Zuchthaus bedroht (Art. 464). Art. 484 sieht als Rechtfertigungsgründe für den Schwangerschaftsabbruch folgende Tatsachen vor: 1. Den Umstand, daß sich die Mutter in unmittelbarer Lebensgefahr befindet oder ihr Gesundheitsgefahr droht; 2. den Umstand, daß einer der Eltern geisteskrank ist und die Wahrscheinlichkeit besteht, das Kind werde ebenfalls an einem schweren geistigen Gebrechen leiden (der Entwurf 1933 sah noch die auf ein Sittlichkeitsverbrechen zurückzuführende Empfängnis als Indikationsmoment für die Vornahme einer Schwangerschaftsunterbrechung vor, was jetzt fortgefallen ist). Im ersten Falle muß der Arzt die Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs der zuständigen Gesundheitsbehörde innerhalb von 48 Stunden anzeigen, im zweiten Falle darf die Schwangerschaft nur mit Genehmigung der Gesundheitsbehörde in einer Krankenanstalt unterbrochen werden.

[3]) Soeben abgeändert, erweitert und verschärft durch das Staatsschutzgesetz v. 14. April 1938.

Die Abtreibung, d. h. die widerrechtliche Unterbrechung der Schwangerschaft, kann — je nach den Umständen des Einzelfalles — mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren belegt werden (Art. 482). Wer unter Verheimlichung des Umstandes, daß er an einer ansteckenden Krankheit — insbesondere einer ansteckenden Geschlechtskrankheit — leidet, eine Ehe eingeht, kann mit Besserungseinschließung bis zu 3 Jahren bestraft werden, allerdings nur auf Antrag des Verletzten (Art. 377). Ausdrücklich wird der Tatbestand der Euthanasie in Art. 468 Abs. 3 mit Besserungseinschließung von einem bis zu 3 Jahren bedroht. Jener im Entwurf 1933 (Art. 479) vorgesehene Tatbestand, nach dem derjenige, der mit irgendwelchen Mitteln Propaganda gegen die Empfängnis und gegen die Geburten organisierte, mit Gefängnis bestraft werden sollte, findet sich im neuen Strafgesetzbuch nicht wieder. Tierquälerei gilt nur als Übertretung (Art. 593).

Die neue Strafprozeßordnung Rumäniens hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem neuen italienischen Strafverfahrensgesetz. In Art. 556—576 wird auch die Jugendgerichtsbarkeit behandelt. Delikte Minderjähriger urteilt der Jugendrichter ab; gegen seine Entscheidungen gibt es die Berufung beim Berufungstribunal, gegen dessen Urteile Rekurs beim Kassationshof; der Jugendrichter hat auch die erforderlichen Maßnahmen für nichtkriminelle, aber verwahrloste Minderjährige anzuordnen (Art. 573—575). Eine Strafsache kann grundsätzlich drei Instanzen — Bezirksgericht, Berufungstribunal, Kassationshof — durchlaufen (Art. 13f.). Verbrechen, also mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus sowie mit Gefängnis bis zu 20 Jahren bedrohte Straftaten, gehören vor das Schwurgericht, das aus einem Richter des Berufungsgerichts als Vorsitzendem, zwei weiteren Richtern und 9 Laienrichtern besteht (Art. 18, 349). Dem Staatsanwalt unmittelbar beigeordnet ist die Gerichtspolizei (Art. 196f.). Eingehende Vorschriften regeln die Beweismittel und die Beweiserhebung (Art. 137 bis 184). Zu den Beweismitteln gehören auch Indizien und Präsumtionen (Art. 184). Ein besonderes Untersuchungsverfahren findet nur bei Verbrechen und jedesmal auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt (Art. 235). Die Vollstreckung der Strafen und Sicherungsmaßnahmen liegt in der Hand der Staatsanwaltschaft (Art. 519); bedingte Freilassung kann jedoch nur das Gericht gewähren (Art. 529). Für das Wiederaufnahmeverfahren (Art. 612) werden keine besonderen Wiederaufnahmegründe verlangt; stellt der Verurteilte einen diesbezüglichen Antrag, so hat das Gericht — und zwar das Tribunalgericht — darüber zu entscheiden und gegebenenfalls eine Verhandlung anzusetzen.

Bonn. *Br. Steinwallner.*

Besprechungen.

Elsenhans, Theodor: Lehrbuch der Psychologie. 3. völlig veränderte Aufl. von *Fritz Giese* †, herausgegeben von *Hans W. Gruhle* und *F. Dorsch*. Verlag I. C. B. Mohr (Paul Siebek), Tübingen. 1937. 1. Lieferung, S. 1—80, Subskriptionspreis RM. 3.— (des Gesamtwerks: RM. 22.—).

Gerade auch diejenigen, die keine Fachpsychologen sind, müssen es dankbar begrüßen, daß in dieser Neuauflage des bekannten Lehrbuchs wieder eine Gesamtdarstellung der modernen Psychologie versucht wird. Denn für den Außenstehenden ist dieses Gebiet, das sich in dem letzten Jahrzehnt stürmisch und vielseitig entwickelt hat, kaum mehr übersehbar. Die vorliegende Neuauflage ist von *Fritz Giese* (Stuttgart) begonnen worden. Nach seinem unerwarteten, zu frühem Tode hat sein Schüler *Dorsch* die Hauptarbeit an der Vollendung pietätvoll geleistet. Es war ein glücklicher Gedanke des Verlags, zur Vorbereitung dieser Auflage auch den Psychiater *Hans W. Gruhle* heranzuziehen, der die Abschnitte Tierpsychologie, Entwicklungs- (Kinder-) Psychologie,

Primitiven-Psychologie, Völkerpsychologie, Grundproblem der Anlage und außergewöhnliche Bewußtseinszustände verfaßt hat.

Die vorliegende erste Lieferung umfaßt das erste Kapitel: Psychologie als Wissenschaft. Nach Festlegung des Begriffs der Psychologie wird ihre Geschichte vom Altertum bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts dargestellt. Es folgt die Methodik der psychologischen Forschung, sowie ein Abschnitt über die philosophischen Anschauungen über Seele und Körper. Das Kapitel schließt mit einer ausgezeichneten Übersicht über die Psychologie der Gegenwart, bei der nicht nur die verschiedenen Richtungen, sondern auch die zur Zeit im Mittelpunkt stehenden Probleme erörtert werden.

Die folgenden Lieferungen sehen folgende Kapitel vor: „Wahrnehmung", „Denken", „Die Gefühle", „Der Wille", „Bio-Funktionen" (Aufmerksamkeit, Arbeit, Bewußtsein), „Entwicklung des Seelischen" (Tierpsychologie, Entwicklungspsychologie, Primitiven- und Völkerpsychologie), „Personale Ganzheit" (Typen- und Charakterlehre, Psychologie der Geschlechter), „Seelische Gemeinschaft" (Massenpsychologie, Rasse, Volk, Stamm, zur Psychologie des deutschen Menschen).

Schon nach dem Inhalt der ersten Lieferung darf man das Urteil fällen, daß diese neue Auflage wissenschaftlich allen Anforderungen gerecht wird und das Lehrbuch wieder mitten in die Gegenwart hineinstellt. So wird es seine alte Funktion von neuem erfüllen, den Lernbegierigen ein zuverlässiger Wegweiser zu sein. Nach Abschluß des ganzen Werkes werden wir nochmals auf es zurückkommen.[1])

Hamburg. *Sieverts.*

Baege, M. H.: Einführung in die Psychologie. Berlin W. 35, Kameradschaft, Verlagsgesellschaft 1937, 136 S.

Der Verfasser, der durch mehrere naturphilosophische und soziologische Untersuchungen bekannt ist, gibt in der vorliegenden Arbeit einen für die erste Orientierung bestimmten Überblick über die Hauptprobleme und wesentlichen Ergebnisse der experimentellen Psychologie, wie sie vor allem von *Mach* und der *Wundt*schen Schule erarbeitet worden sind. Verfasser geht von der Tatsache aus, daß uns die psychischen Vorgänge als Erlebnisabläufe in Form von Empfindungen, Wahrnehmungen, Vorstellungen, Aufmerksamkeits-, Gedächtnis-, Phantasie-, Denk-, Gefühls- und Willensvorgängen gegeben sind. Diese Erlebnisse sind jedoch nicht isoliert gegeben, sondern treten nur in Verbindung mit körperlichen Vorgängen, besonders im Gebiet der Sinnesorgane und des Nervensystems überhaupt auf und sind durch solche körperlichen Vorgänge in und außer uns bedingt. Außerdem hängen die seelischen Erlebnisse untereinander eng zusammen und zeigen eine mannigfaltige gegenseitige Beeinflussung. Daraus folgt, daß eine wissenschaftliche Analyse dieser Erlebnisse nur von einer exakten Feststellung ihrer Bedingtheiten und Zusammenhänge ausgehen kann. Unter den Bedingungen für das Zustandekommen und den Zusammenhang unserer Erlebnisse stehen bestimmte Vorgänge und Zustände im menschlichen Körper, die durch innerkörperliche Veränderungen, insbesondere physiologische Vorgänge oder durch exogene Einwirkungen hervorgerufen werden, im Vordergrund. Daher geht denn auch Verfasser von diesen physiologischen Vorgängen und ihrer Bedingtheit durch äußere Einwirkungen aus, behandelt zunächst die verschiedenen Sinnesempfindungen (Gesichts-, Gehörs-, Geruchs-, Geschmacks-, Hautsinnesempfindungen) in ihrer physiologischen Bedingtheit, die Gesetzmäßigkeiten des Empfindungsprozesses und die Objektivierung der Sinneseindrücke. Kurz werden hierauf die sog. Organempfindungen behandelt (Hunger, Durst,

[1]) Inzwischen sind bereits die II. u. III. Lieferung (bis zum Kapitel „Gefühle") erschienen.

Müdigkeit usw.), in breiterer Ausführung sodann Wahrnehmungen, insbesondere körperlich-räumliche Wahrnehmungen, die Aufmerksamkeit, das Gedächtnis, die Vorstellungen und Vorstellungsverknüpfungen, die Gefühls- und die Willensvorgänge. Eine Betrachtung über das Seelenleben als solches, insbesondere die Beziehungen zwischen Seelenleben und Bewußtsein, über den Wach- und Schlafzustand und das Problem des Traumes schließt die Ausführungen ab.

Im ganzen sind die Ausführungen, die durch zahlreiche Zeichnungen erläutert werden, gut geeignet, den Anfänger in die Fragen der physiologischen Psychologie einzuführen, wobei für den praktischen Juristen die Ausführungen über Aufmerksamkeit und Gedächtnis von besonderem Interesse sein werden. Insofern ist das Buch eine gute Ergänzung der älteren Arbeiten von *Lipmann* und *Marbe* über forensische Psychologie und Psychologie für Juristen. Es wäre allerdings zu wünschen gewesen, daß Verfasser den einzelnen Abschnitten wenigstens kurze Literaturhinweise beigefügt hätte.

Köln. *Bohne.*

Xingas, Georg: Die Kastration als Sicherungsmaßnahme gegen Sittlichkeitsverbrecher. Verlag Pfau und Rahr, Berlin. 1937. 85 Seiten.

Lüthy, Gerold: Die Bedeutung der Kastration im Strafrecht. Feldegg A.-G., Zürich 1937. 121 Seiten. Frs. 4.60.

Als zusammenfassende Darstellung des deutschen Rechtszustandes, wie er sich hinsichtlich der Kastration in Gesetzgebung, Judikatur und Vollzug seit dem Nov. 1933 herausgebildet hat, muß und will die Arbeit von *Xingas* gewertet werden, während die Arbeit von *Lüthy* der Zwangskastration Eingang in der Schweiz verschaffen will und Vorschläge de lege ferenda unterbreitet.

Bei der Arbeit von *Xingas* handelt es sich ausschließlich um eine Zusammenstellung ohne Tiefe und selbständige Gedanken. *Xingas* beginnt mit einem Kapitel „Die Kastration im Lichte der Geschichte und der Rechtsvergleichung". Man fragt sich unwillkürlich, warum dieser Abschnitt, der nicht das hält, was seine Überschrift verspricht, überhaupt geschrieben wurde. Denn mit einer Sammlung bloßer Beispiele bietet man keine Rechtsvergleichung und auch der geschichtliche Überblick ist als Selbstzweck nicht ausführlich genug; er kann sich mit der ausführlichen Darstellung der Geschichte der Kastration von *Browe* nicht messen[1]). Im weiteren behandelt der Verfasser in einzelnen Kapiteln das geltende Recht in Deutschland: Die gesetzlichen Voraussetzungen der Kastration nach geltendem deutschen Strafrecht, wobei in einem Unterabschnitt auch die medizinischen „Voraussetzungen" behandelt werden (es hätte besser geheißen, die medizinischen Wirkungen, da das Gesetz an die Zulässigkeit der Kastration keine medizinischen Voraussetzungen knüpft). Die Besprechung der medizinischen Fragen an dieser Stelle halte ich nicht für günstig, da die flüssige Darstellung des geltenden Rechts unter dieser Unterbrechung allzusehr leidet; die Erörterung dieser Fragen in einem einleitenden Kapitel wäre vielmehr am Platze gewesen. Besprochen werden hier die Wirkungen der Kastration auf Libido und Potenz und deren Auswirkungen auf die Gesundheit. Gerade hier zeigt sich, wie gefährlich eine Zusammenfassung und Verwertung des umfangreichen Materials sein kann, wenn sie von einem medizinischen Laien vorgenommen wird, der dabei nicht so vorsichtig zu Werke geht, wie *Lüthy* es in seiner Abhandlung im Gegensatz zu *Xingas* getan hat. Einmal darf man bei der Zwangskastration noch nicht von einem sicheren Erfolge sprechen, da die Erfahrungen zu jung sind und überdies bedacht werden muß, daß nicht alle Menschen gleich reagieren werden, ein eventueller Mißerfolg auch erst viel später eintreten kann. Dies hätte der Verfasser bei sorgfältigerer Verarbeitung der ihm vorgelegenen Literatur auch

---

[1]) *Browe*, Zur Geschichte der Entmannung. Besprochen in dieser Mschr. 1937 S. 351/352.

besser herausarbeiten können. Jedenfalls wäre, wenn man des Erfolgs so ganz sicher wäre, die Einführung der amtlichen Erhebungsbogen (vgl. *Rodewalds* Erläuterungen zur AV. des RJM. v. 10. Okt. 1936 in dieser Mschr. 1937 S. 3—11) unnötig gewesen, die ja nicht den Zweck haben sollen, das schon bekannte günstige Ergebnis zu registrieren, sondern vielmehr die bis jetzt noch unsicheren Erfahrungen sammeln und auswerten wollen. — Weiter werden behandelt: Die nachträgliche Anordnung der Entmannung; Nebeneinander der Kastration und anderer Maßregeln der Sicherung und Besserung; das gerichtliche Verfahren der Anordnung der Entmannung; Vollzug der Entmannung und kriminalpolitische Auswirkung, wobei *Xingas* auch hier wieder die bisherigen Ergebnisse verfrüht als äußerst günstig bezeichnet. Auch hier wieder muß betont werden, daß die Maßnahme noch zu jung ist und außerdem beim größten Teil der Kastrierten erst nach ihrer Entlassung aus der oft langen Haft, d. h. meist erst nach mehreren Jahren Erfahrungen mit ihrer weiteren antisozialen Betätigung gemacht werden können. Bei dieser Sachlage ist es aus sachlich-wissenschaftlichen Gründen zu beanstanden, wenn der Verfasser meint: „Auf dieser Grundlage erscheint eine weniger zuversichtliche Beurteilung der Wirksamkeit dieser, vom kriminalpolitischen Standpunkt aus gesehen, außerordentlich wichtigen Maßnahme als ungerechtfertigt und sogar im höchsten Maße bedenklich, da sie geeignet ist, auf die mit der Handhabung dieses jüngsten Abwehrmittels gegen den Sittlichkeitsverbrecher betrauten Instanzen lähmend zu wirken, wo doch der Schutz der Allgemeinheit gerade einen großzügigen Gebrauch von ihr erfordert." Wieso Zweifel, ob die Kastration wirklich den Schutz der Allgemeinheit in dem von vielen erwarteten Umfang bietet, die Gerichte in ihrer Schutzaufgabe lähmen könnten, ist nicht ersichtlich; im Gegenteil wird ihre kriminalpolitische Umsicht dadurch erhöht, denn um so sorgfältiger werden die Richter prüfen, ob die Kastration in dem betr. Fall die Gemeinschaft wirklich vor dem Täter sichern wird oder ob nicht anderen zwar weniger „forschen", aber besser wirksamen Maßregeln der Vorzug zu geben ist, wie etwa der Sicherungsverwahrung. So muß man gegen die übrigens auch im sprachlichen Ausdruck ungepflegte Arbeit ernste Bedenken äußern.

Was die Arbeit von *Xingas* de lege lata bringt, behandelt *Lüthy* de lege ferenda, da die Schweiz zwar noch nicht die Zwangskastration gesetzlich eingeführt hat, aber sich auch anschickt, zur wirksameren Bekämpfung des Verbrechertums neue Wege zu gehen. Unter dieser Perspektive versucht *Lüthy* die Frage zu lösen: „Unter welchem Gesichtspunkte könnte die Kastration in die Mittel der Kriminalpolitik eingeführt werden?" Verfasser zeichnet zuerst die medizinischen Ergebnisse auf, um so die Erkenntnis für die späteren Fragen zu gewinnen. Er geht dabei von den Ergebnissen Dänemarks und der Schweiz aus, da diese beiden Länder die früheste und damit auch größte Erfahrung haben. *Lüthy* ist in seiner Zusammenfassung des heutigen Standes der Erfahrungen sehr vorsichtig: zwar seien die körperlichen Veränderungen im allgemeinen gering und psychische Störungen würden meist nur vorübergehend nach der Operation festgestellt. Bei den Fällen mit perversem Trieb dagegen bliebe die Richtung im allgemeinen unbeeinflußt, sei allerdings auch öfters normaler geworden. Die Erfolge bei der Zwangskastration würden weniger günstig sein als bei der freiwilligen Kastration, bei der sich der Patient positiv zum Eingriff stelle. Denn der Verfasser betont zu Recht, daß das Geschlechtsleben nicht nur von den Keimdrüsen, sondern von den verschiedensten Komponenten abhänge; deswegen sei die Auswahl der zur Kastration geeigneten Personen, d. h. in kriminalpolitischer Hinsicht Erfolg versprechender Fälle besonders schwierig. Immerhin glaubt *Lüthy* die wissenschaftlichen Vorfragen soweit gediehen und auch die Erfolge in dem Maß versprechend, daß er die Kastration als wirksames Abwehrmittel für eine bestimmte Auswahl sexuell abwegiger Personen empfehlen zu dürfen glaubt. Auch *Lüthy* bringt einen ganz kurz umrissenen geschichtlichen Überblick, aber nicht der geschichtlichen Darstellung wegen, son-

dern um zu zeigen, daß wir bei der Befürwortung der Kastration keine Barbaren sind, es sich vielmehr um eine auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Maßnahme handelt, frei von Rache und Vergeltungsgedanken, getragen von dem Bewußtsein, dem Einzelnen um seiner selbst willen zu helfen und der menschlichen Gesellschaft zu dienen. Uns interessiert dann vor allem noch das Kapitel: „Die Kastration im modernen Strafrecht. Ihre Einordnung in die Mittel der Kriminalpolitik." Als Strafe wird die Kastration abgelehnt, weil sie einmal der Bundesverfassung widerspricht und dann einen kulturellen Rückstand, einen Rückfall zu den verstümmelnden Leibesstrafen des Mittelalters bedeutet und sich in einem Kulturstaat nicht rechtfertigen läßt. Dagegen wird sie als sichernde Maßnahme trotz vielseitiger Ablehnung gerade schweizerischer Wissenschaftler befürwortet und zwar nicht als Verwaltungsmaßnahme, sondern als gerichtliche Anordnung, da der Richter größere Garantien bietet und in der Beurteilung der Verbrecherpersönlichkeit eine größere Erfahrung besitzt. Ein besonderer Abschnitt wird dann der Frage gewidmet, ob Strafe und sichernde Maßnahme sich gegenseitig ersetzen können. Ersatz der Kastration durch Freiheitsstrafe wird wegen deren zeitlichen Bedingtheit abgelehnt; ebenso Ersatz der Strafe durch die Kastration, da ihr dann etwas von der Strafe und deren Folgen — also auch der unehrenhafte Charakter — anhaften bliebe, was unter allen Umständen vermieden werden muß. Dagegen wird der Strafverzicht bei Kastration in gewissem Umfange befürwortet. Abschließend bringt die Arbeit noch einen Überblick über die neuesten Sterilisationsgesetze, wobei bemerkenswert ist, daß außer Deutschland nur Dänemark die Zwangskastration kennt, während in der Schweiz dieser Eingriff aus medizinischer und kriminalpolitischer Indikation — allerdings mit dem Willen des Betroffenen oder dessen gesetzlichem Vertreter — mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Behörden vorgenommen wurde. Um diesen Zustand in der Schweiz in gesetzliche Bahnen überzuleiten, macht der Verfasser de lege ferenda Vorschläge sowohl für die freiwillige als auch für die Zwangskastration. Die Ausführungen werden abgerundet durch Abdruck der wichtigsten Gesetzestexte.

Eine gute und selbständige, klar aufgebaute, wissenschaftliche, in der Verarbeitung des Materials vorsichtige und flüssig geschriebene Arbeit.

Bad Kissingen. *Heinrich Gwinner.*

Hetzer, Leonhard: Die Guttempler Berlin-Brandenburgs und ihr Werk. Eine Geschichte des Gaues XIV im Deutschen Guttemplerorden. Zeulenroda/Thüringen (Bernhard Sporn) 1935. 267 S.

An geschichtlichen Darstellungen der deutschen alkoholgegnerischen Bewegung fehlt es noch durchaus. Selbst der Deutsche Guttemplerorden, der nun schon fast ein halbes Jahrhundert erfolgreich in Deutschland arbeitet, verfügt nur über die gänzlich überholte Arbeit von *Fr. Weiß*, Der Guttemplerorden in Deutschland, Hamburg 1914, so daß man auch für den Bereich der deutschen Bestrebungen immer noch die heute natürlich gleichfalls in großen Teilen überholte „Geschichte der Nüchternheitsbestrebungen" von *Johan Bergman* und *Reinh. Kraut*, Hamburg (Neulandverlag) 1923—25, heranziehen muß. Um so dankenswerter sind Übersichten wie die vorliegende, die immerhin für einen Ausschnitt wertvollen Stoff liefern können, wenngleich der selber mitten in der Arbeit stehende Verfasser nicht der Versuchung hat widerstehen können, mehr zu plaudern als systematisch zu berichten. Die große Linie geht dabei verloren, aber die vielen Einzelheiten ergeben doch ein buntes Bild von mancherlei Opfern, Mühen, Arbeiten und — leider auch — Enttäuschungen.

Hamburg. *H. Teske.*

Verantwortlich für die Schriftwaltung: Prof. Dr. R. Sieverts, Hamburg-Gr. Flottbek. Für die Anzeigen: Th. Söllner, München-Obermenzing. — Verlag von J. F. Lehmann in München 15. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München NW. 23, Leopoldstr. 4. — Zur Zeit gültige Preisliste: Nr. 1. — Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie. in Freising. — — — Printed in Germany.